19. Wahlperiode

Drucksache **19/1222**

HESSISCHER LANDTAG

09. 12. 2014

Eilausfertigung

Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
für ein Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts der kommunalen Wahlbeamten und zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften

Eingegangen am 9. Dezember 2014 · **Eilausfertigung** am 10. Dezember 2014

19. Wahlperiode

Drucksache 19/1222/N

HESSISCHER LANDTAG

PL
-> INA

Gesetzentwurf
der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

für ein Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts der kommunalen Wahlbeamten und zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften

A. Problem

1. Bei kommunalen Wahlbeamten soll für die 19. Legislaturperiode zukünftig gelten: Wer volljährig ist, soll gewählt werden dürfen. Diese Vorgabe ist gegenwärtig nur bei der Wahl der kommunalen Vertretungskörperschaften und der ehrenamtlichen Beigeordneten, nicht aber bei den Direktwahlen der Bürgermeister und Landräte sowie den mittelbaren Wahlen der hauptamtlichen Beigeordneten verwirklicht.

2. Ein Abgleich der rechtlichen Vorgaben zur Versorgung kommunaler Wahlbeamter anhand der Regelungen in anderen Ländern hat ein hessisches Alleinstellungsmerkmal ergeben: Die Gewährung von Ruhestandsbezügen (und Beihilfeleistungen insbesondere bei Krankheit) hängt in keiner Weise von der Erreichung eines bestimmten Lebensalters ab. Nach nur einer Amtszeit können kommunale Wahlbeamte – auch wenn sie noch jung an (Lebens-)Jahren sind – zu Versorgungsempfängern werden.

3. Das Europa- und Bundestagswahlrecht ist seit der letzten Änderung des Landtags- und Kommunalwahlrechts im Jahre 2011 mehrfach geändert worden. Dies führt zu abweichenden Organisationsstrukturen und Arbeitsabläufen der Wahlorgane und -behörden bei der gleichzeitigen Durchführung von Wahlen und Abstimmungen.

4. Einzelne Vorschriften im Kommunalverfassungs- und -wahlrecht hinken der gesellschaftliche Entwicklung hinterher.

B. Lösung

1. Änderung von HGO, HKO, MetropolG und LWVG mit dem Ziel, das Mindest-Wählbarkeitsalter auf die Volljährigkeitsgrenze abzusenken und das Höchst-Wählbarkeitsalter ersatzlos aufzuheben. Außerdem wird durch Änderung des HBG das Amtsausübungs-Höchstalter für Bürgermeister und Landräte sowie hauptamtliche Beigeordnete gestrichen.

2. Der Eintritt in die beamtenrechtliche Versorgung wird für kommunale Wahlbeamte in moderater Form erschwert, ohne die Attraktivität dieser verantwortungsvollen Ämter zu schmälern. Es erfolgt eine Angleichung an die Rechtslage der Abgeordneten des Hessischen Landtags. In Zukunft können kommunale Wahlbeamte dementsprechend Versorgung nur erhalten, wenn sie als Beamte auf Zeit eine Amtszeit von acht Jahren erreicht und das 60. Lebensjahr (abschlagsfrei) bzw. das 55. Lebensjahr (mit Abschlägen und auf Antrag) vollendet haben.

3. Harmonisierung des Landtags- und Kommunalwahlrechts mit dem Europa- und Bundestagswahlrecht.

4. Einige Normen im Kommunalverfassungs- und -wahlrecht werden modernisiert. So soll zum Schutz des Wahlgeheimnisses bei den allgemeinen Kommunalwahlen im Rahmen der Briefwahl zukünftig jeder Stimmzettel in einem eigenen Stimmzettelumschlag abgegeben werden.

C. Befristung

Keine

D. Alternativen

Beibehaltung der bestehenden Rechtslage

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		**Ergebnis**	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr				
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren				
Laufend ab Haushaltsjahr				

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Durch die Erweiterung des Landeswahlausschusses um zwei Richter ergeben sich durch den damit verbundenen Anspruch auf Auslagenersatz und Erfrischungsgeld geringfügige Mehrkosten vor Landtagswahlen, Volksabstimmungen sowie Volksbegehren und Volksentscheiden.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

a) A

uf die Gemeinden und Landkreise kommt keine höhere Versorgungs- und Beihilfelast zu, auch wenn zukünftig z.B. sehr junge Bürgermeister gewählt werden sollten und schon in jungen Jahren – z.B. nach (nur) einer Amtszeit – den Dienst (wieder) quittieren sollten, weil sie das Amt nicht fortführen möchten bzw. von der wahlberechtigten Bevölkerung nicht für eine weitere Amtsperiode gewählt werden. Denn zukünftig wird wie bei Lebenszeitbeamten und Landtagsabgeordneten der Versorgungsfall bei kommunalen Wahlbeamten an das Erreichen eines bestimmten Lebensalters gebunden.

Die Kommunen können sogar Versorgungskosten einsparen, wenn ältere Bürgermeister und/oder Landräte sich länger als nach den bisher geltenden Altersgrenzen möglich für das Amt zur Verfügung stellen und jeweils von der wahlberechtigten

Bevölkerung bzw. den wahlberechtigten Vertretungskörperschaften „bestätigt“ werden.

b) Der Entwurf schlägt zum Schutz des Wahlgeheimnisses bei den allgemeinen Kommunalwahlen vor, dass bei der Briefwahl zukünftig jeder Stimmzettel in einem eigenen Stimmzettelumschlag abgegeben werden muss. Durch die Verwendung von mehreren Umschlägen wird es zu höheren Sachkosten kommen, die abhängig von der Briefwahlquote sind und nicht beziffert werden können. Demgegenüber stehen Einsparungen aus der neuen Möglichkeit, dass öffentliche Bekanntmachungen im Wahlbereich zukünftig ausschließlich im Internet erfolgen können.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz
zur Modernisierung des Dienstrechts der kommunalen Wahlbeamten und zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften

Vom

Artikel 1
Änderung der Hessischen Gemeindeordnung

Die Hessische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 178), wird wie folgt geändert:

1. § 39 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird das Wort „fünfundzwanzigste" durch die Angabe „18."ersetzt.

   b) Satz 2 wird aufgehoben.

   c) Der neue Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Für den Ausschluss von der Wählbarkeit gelten § 32 Abs. 2 und § 31 entsprechend."

2. § 39a Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

3. § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40
Rechtsverhältnisse des Bürgermeisters und des Beigeordneten

(1) Der hauptamtliche Bürgermeister und der hauptamtliche Beigeordnete sind Wahlbeamte in einem Beamtenverhältnis auf Zeit (§ 6 des Hessischen Beamtengesetzes).

(2) Für den hauptamtlichen Bürgermeister und den hauptamtlichen Beigeordneten gilt für den Eintritt in den Ruhestand keine Altersgrenze; § 6 Abs. 3 und 6 sowie die §§ 33 bis 35 des Hessischen Beamtengesetzes finden keine Anwendung. Der hauptamtliche Bürgermeister und der hauptamtliche Beigeordnete tritt mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand, wenn er
   1. als Beamter auf Zeit eine Amtszeit von 8 Jahren erreicht und
   2. das 60. Lebensjahr vollendet

   hat und nicht erneut in dasselbe oder ein höherwertiges Amt berufen wird.

(3) Der hauptamtliche Bürgermeister und der hauptamtliche Beigeordnete wird auf seinen Antrag mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand versetzt, wenn er
   1. als Beamter auf Zeit eine Amtszeit von 8 Jahren erreicht und
   2. das 55. Lebensjahr vollendet

   hat. Der Antrag muss vor Ablauf der Amtszeit gestellt werden. Für jeden Monat vor Vollendung des 60. Lebensjahres vermindert sich das Ruhegehalt dauerhaft um 0,3 vom Hundert (Versorgungsabschlag).

Bei einer Amtszeit von 20 Jahren verringert sich der Versorgungsabschlag für jedes weitere volle Jahr um 10 vom Hundert. Dieser Versorgungsabschlag tritt an die Stelle desjenigen nach § 14 Abs. 3 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*].

(4) Tritt der hauptamtliche Bürgermeister und der hauptamtliche Beigeordnete nach Abs. 2 oder 3 nicht in den Ruhestand, ist er entlassen. Es entsteht ein Anspruch auf Altersgeld, wenn am Ende der Amtszeit die Wartezeit nach § 76 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes erfüllt wurde.

(5) Übergangsgeld nach § 19 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes wird nur gewährt, wenn der hauptamtliche Bürgermeister oder hauptamtliche Beigeordnete für die sich anschließende Amtszeit zur Wahl gestanden hat.

(6) Der ehrenamtliche Bürgermeister und der ehrenamtliche Beigeordnete sind Ehrenbeamte (§ 5 des Hessischen Beamtengesetzes).“

4. § 42 wird wie folgt geändert:

   a. Abs. 2 Satz 5 wird aufgehoben.

   b. Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

   „(4) Die Wahl der hauptamtlichen Beigeordneten ist frühestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit zulässig und soll spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit vorgenommen sein.“

5. § 45 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

   „Auch bei einem Unterschreiten dieser Einwohnerzahl führen Oberbürgermeister und Bürgermeister ihre Amtsbezeichnungen für die Dauer ihrer Amtszeit weiter, im Falle ihrer erneuten Berufung in dasselbe Amt vor oder unmittelbar nach Ablauf der Amtszeit auch für die Dauer dieser weiteren Amtszeiten.“

6. § 46 Abs. 3 wird aufgehoben.

7. In § 54 Abs. 2 wird der Halbsatz nach dem Semikolon wie folgt gefasst:

   „§ 55 Abs. 3 bleibt unberührt.“

8. In § 76a Satz 1 werden die Wörter „für die Gewährung eines Ruhegehalts“ durch die Angabe „nach § 40 Abs. 3“ ersetzt.

9. Nach § 82 Abs. 1 Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

   „Entsprechendes gilt für die restliche Dauer der laufenden Wahlzeit, wenn der Ortsbeirat in Folge des Ausscheidens von Vertretern nur noch weniger als drei Mitglieder hat.“

10. Dem § 86 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

    „Entsprechendes gilt für die restliche Dauer der laufenden Wahlzeit, wenn der Ausländerbeirat in Folge des Ausscheidens von Vertretern nur noch weniger als drei Mitglieder hat.“

Artikel 2
Änderung der Hessischen Landkreisordnung

Die Hessische Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), wird wie folgt geändert:

1. § 37 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird das Wort „fünfundzwanzigste" durch die Angabe „18." ersetzt.

   b) Satz 2 wird aufgehoben.

   c) Der neue Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Für den Ausschluss von der Wählbarkeit gelten § 22 Abs. 3 und § 23 Abs. 2 entsprechend."

2. § 37a wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 wird Satz 4 aufgehoben.

   b) In Abs. 3 wird die Angabe „die Wiederwahl (§ 40) und" gestrichen.

3. Nach § 37a wird als § 37b eingefügt:

   „§ 37b
   Rechtsverhältnisse des Landrats und des Beigeordneten

   Für die Rechtsverhältnisse des Landrats und des Beigeordneten gilt § 40 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend."

4. § 38 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 2 Satz 6 wird aufgehoben.

   b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

   „(4) Die Wahl der hauptamtlichen Beigeordneten ist frühestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit zulässig und soll spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit vorgenommen sein."

5. In § 40 Abs. 2 wird die Angabe „und 3" gestrichen.

Artikel 3
Änderung des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main

§ 14 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 3 werden das Semikolon und die Wörter „im Falle der Wiederwahl schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen Amtszeit an" gestrichen.

   b) Satz 4 wird aufgehoben.

   c) In dem neuen Satz 4 werden die Worte „oder wegen Eintritts in den Ruhestand in Folge Erreichens der Altersgrenze" gestrichen.

2. Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:

   „(5) Für die Rechtsverhältnisse der Verbandsdirektorin oder des Verbandsdirektors und der Beigeordneten gilt § 40 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend."

3. Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden Abs. 6 und 7.

Artikel 4
Änderung des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Hessen

In § 8 Satz 2 des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), wird nach der Angabe „§§ 37a," die Angabe „37b," eingefügt.

Artikel 5
Änderung des Hessischen Beamtengesetzes

§ 6 des Hessischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), geändert durch Gesetz vom 20. November 2013 (GVBl. S. 578), wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Beamtinnen und Beamte auf Zeit
(§§ 4 und 6 Beamtenstatusgesetz)

(1) Für Beamtinnen und Beamte auf Zeit gelten die Vorschriften für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit entsprechend, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
(2) Ein Beamtenverhältnis auf Zeit kann nur in den gesetzlich bestimmten Fällen begründet werden. Für Beamtinnen und Beamte auf Zeit finden § 8 Abs. 2 und die §§ 13 bis 23 keine Anwendung.
(3) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind Beamtinnen und Beamte auf Zeit verpflichtet, nach Ablauf ihrer Amtszeit das Amt weiterzuführen,

wenn sie unter mindestens gleichgünstigen Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit wieder in dasselbe Amt berufen werden sollen und bei Ablauf der Amtszeit das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Kommt die Beamtin oder der Beamte dieser Verpflichtung nicht nach, so ist sie oder er mit Ablauf der Amtszeit aus dem Beamtenverhältnis entlassen.
(4) Werden Beamtinnen und Beamte auf Zeit im Anschluss an ihre Amtszeit erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen, so gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.
(5) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, treten Beamtinnen und Beamte auf Zeit nach Ablauf ihrer Amtszeit in den Ruhestand, wenn sie nicht entlassen oder im Anschluss an ihre Amtszeit erneut in dasselbe oder ein höherwertiges Amt berufen werden.
(6) Ist die Amtszeit einer Beamtin oder eines Beamten auf Zeit bei Vollendung des 67. Lebensjahres noch nicht beendet, so tritt sie oder er mit dem Ende des Monats, in dem sie oder er das 67. Lebensjahr vollendet hat, in den Ruhestand, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist."

Artikel 6
Änderung des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes

§ 19 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2013 (GVBl. S. 578), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 wird nach der Angabe „§ 18 Abs. 2" die Angabe „dieses Gesetzes und § 40 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung" eingefügt.

2. Abs. 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Nr. 4 wird das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt.

   b) In Nr. 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

   c) Als Nr. 6 und 7 werden angefügt:

      „6. die Beamtin oder der Beamte auf Zeit nach § 76 der Hessischen Gemeindeordnung abgewählt wird oder
      7. Altersgeld nach § 76 Abs. 2 gezahlt wird."

   d) Folgender Satz wird angefügt:

      „Nr. 3 gilt nicht für die Anrechnung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten bei der Berechnung des Altersgeldes."

Artikel 7
Änderung der Verordnung über die Besoldung, Dienstaufwandsentschädigung und Reisekostenpauschale der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit

In § 1 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung über die Besoldung, Dienstaufwandsentschädigung und Reisekostenpauschale der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit vom 17. Februar 2014 (GVBl. S. 54) wird die Angabe „nach § 40 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung wiedergewählt oder" gestrichen.

Artikel 8
Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes

Das Hessische Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 4 wird das Wort „Kommunalwahlordnung" durch die Wörter „aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen" ersetzt.

2. In § 13 Abs. 1 wird das Wort „sechsundsechzigsten" durch die Angabe „69." ersetzt.

3. § 16 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Nr. 3 wird das Wort „und" gestrichen.

   b) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

   „4. ein Ordens- oder Künstlername, wenn dieser im Pass-, Personalausweis- oder Melderegister eingetragen ist, und"

   c) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.

4. § 18 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.

5. § 19 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Gemeindevorstand der Gemeinde, in der der Wahlschein ausgestellt worden ist, im verschlossenen Wahlbriefumschlag

   1. seinen Wahlschein,

   2. in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel

   so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Werden Wahlen oder Abstimmungen nach § 2 Abs. 3 verbunden, muss für jede Wahl oder Abstimmung ein gesonderter Stimmzettelumschlag verwendet werden. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend."

6. § 20 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Anstände. Der Wahlausschuss hat das Recht der Nachprüfung."

7. § 21 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird das Wort „Wahlumschlag" durch „Stimmzettelumschlag" ersetzt.

   b) In Satz 2 wird das Wort „Umschlag" durch „Stimmzettelumschlag" ersetzt.

8. § 21a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist,
4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
6. der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält."

9. In § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „wurden bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Rechte eines Einspruchsführers verletzt, wird die Rechtsverletzung in dem Beschluss festgestellt." angefügt.

10. In § 27 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Angabe „§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 gilt entsprechend." angefügt.

11. In § 41 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1" jeweils gestrichen.

12. Dem § 46 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

    „Zusätzlich kann für jeden Bewerber ein Ordens- oder Künstlername angegeben werden, wenn dieser im Pass-, Personalausweis- oder Melderegister eingetragen ist."

13. In § 50 Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „wurden bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Rechte eines Einspruchsführers verletzt, wird die Rechtsverletzung in dem Beschluss festgestellt." angefügt.

14. § 66 wird wie folgt geändert:

    a) Abs. 1a wird aufgehoben.

    b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

    „(2) Aus dem Ergebnis der Wahlen können in repräsentativ ausgewählten Wahlbezirken unter Wahrung des Wahlgeheimnisses

    1. das Hessische Statistische Landesamt Wahlstatistiken über das Stimmverhalten der Wähler nach § 18 Abs. 1 als Landesstatistiken erstellen; das Stimmverhalten kann nach Geschlechts- und Altersgliederung der Wahlberechtigten untersucht werden,
    2. die Gemeindewahlleiter Wahlstatistiken über

       a) die Wahlbeteiligung nach Geburtsjahresgruppen und Geschlecht,

       b) Geschlechts- und Altersgliederung der Wahlberechtigten und der Wähler unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge als Kommunalstatistiken erstellen.

In die Statistiken nach Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchst. b können repräsentativ ausgewählte Briefwahlbezirke einbezogen werden."

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Abs. 2" die Angabe „Satz 1 Nr. 2" eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Wahlbezirk" durch die Wörter „Wahl- oder Briefwahlbezirk" ersetzt.

cc) Satz 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„Für die Statistiken nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchst. b sind höchstens sechs Geburtsjahresgruppen zu bilden, in denen jeweils mindestens sieben Geburtsjahrgänge zusammenzufassen sind. Für die Statistik nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a sind höchstens zehn Geburtsjahresgruppen zu bilden, in denen jeweils mindestens drei Geburtsjahrgänge zusammenzufassen sind."

d) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Statistiken nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. b werden unter Verwendung von Stimmzetteln mit Unterscheidungsbezeichnungen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppe und die Statistik nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a wird durch Auszählung der Wählerverzeichnisse durchgeführt."

e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein für die Statistiken nach Abs. 2 ausgewählter Wahlbezirk muss mindestens 400 Wahlberechtigte, ein ausgewählter Briefwahlbezirk mindestens 400 Wähler umfassen."

bb) In Satz 4 wird das Wort „Wahlbezirke" durch die Wörter „Wahl- oder Briefwahlbezirke" ersetzt.

f) Abs. 6 wird aufgehoben.

15. § 67 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Öffentliche Bekanntmachungen des Gemeindevorstands, des Kreisausschusses und des Wahlleiters nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erfolgen in einer im Wahlkreis verbreiteten, mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitung, in einem Amtsblatt oder im Internet. Erfolgen öffentliche Bekanntmachungen mehrerer Gemeinden in derselben Zeitung oder demselben Amtsblatt, können sie verbunden werden. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Internet,

1. sind die Unversehrtheit, Vollständigkeit und Ursprungszuordnung der Veröffentlichung nach aktuellem Stand der Technik zu gewährleisten,

2. ist statt einer Anschrift nur der Wohnort anzugeben,

3. ist die Veröffentlichung des Kreisausschusses oder des Kreiswahlleiters an einer oder mehreren bestimmten Stellen der Kreisverwaltung und die Veröffentlichung des Gemeindevorstands oder des Gemeindewahlleiters an einer oder mehreren bestimmten Stellen der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden auszuhängen und

4. sind personenbezogene Daten in öffentlichen Bekanntmachungen nach § 15 Abs. 4 Satz 1 und § 48 spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlkreis, in öffentlichen Bekanntmachungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 2, spätestens sechs Monate nach dem Ende der Wahlzeit zu löschen.

Im Übrigen gilt die Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise vom 12. Oktober 1977 (GVBl. I S. 409), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass in dem Hinweis nach § 5a Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise zusätzlich die Veröffentlichungsstellen nach Satz 3 Nr. 3 benannt werden müssen."

16. In § 68 Satz 2 wird das Wort „Wahlumschlag" durch die Wörter „Wahlbrief- und Stimmzettelumschlag" ersetzt."

Artikel 9
Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 2006 (GVBl. I S. 110, 439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „in den Landeswahlausschuss sind zusätzlich zwei Richter des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes zu berufen." angefügt.

2. In § 21 wird das Wort „sechsundsechzigsten" durch die Angabe „69." ersetzt.

3. § 28 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nr. 1 werden die Wörter „bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort," gestrichen.

   b) Als Satz 2 wird angefügt:

   „Zusätzlich kann ein eingetragener Ordens- oder Künstlername nach § 5 Abs. 2 Nr. 12 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Passgesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), angegeben werden."

4. § 31 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.

5. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Umschlag" durch „Stimmzettelumschlag" ersetzt.

   b) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 1 und 2" gestrichen.

6. In § 33 Abs. 2 wird das Wort „Umschlag" jeweils durch „Stimmzettelumschlag" ersetzt.

7. § 34 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist,
4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
6. der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.“

8. § 35 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Anstände.“

9. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In die Statistik nach Satz 1 Nr. 2 können repräsentativ ausgewählte Briefwahlbezirke einbezogen werden.“

bb) In dem neuen Satz 3 und 4 wird das Wort „Wahlbezirke“ jeweils durch die Wörter „Wahl- und Briefwahlbezirke“ ersetzt.

b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hilfsmerkmale sind der Wahlkreis und der Wahl- oder Briefwahlbezirk.“

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein für die Statistiken nach Abs. 2 Satz 1 ausgewählter Wahlbezirk muss mindestens 400 Wahlberechtigte, ein ausgewählter Briefwahlbezirk mindestens 400 Wähler umfassen.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „oder unter Verwendung entsprechend geeigneter Wahlgeräte“ gestrichen.

cc) In Satz 5 wird nach der Angabe „Abs. 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

dd) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Für die Statistik nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sind höchstens sechs Geburtsjahresgruppen zu bilden, in denen jeweils mindestens sieben Geburtsjahrgänge zusammenzufassen sind.“

d) In Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „Wahlbezirke“ durch die Wörter „Wahl- oder Briefwahlbezirke“ ersetzt.

e) In Abs. 5 Satz 2, Abs. 7 Satz 2 und Abs. 8 Satz 1 wird das Wort „Wahlbezirk" jeweils durch die Wörter „Wahl- oder Briefwahlbezirk" ersetzt.

10. In § 50 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Wahlumschlag" durch die Wörter „Wahlbrief- und Stimmzettelumschlag" ersetzt.

11. § 53 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die öffentlichen Bekanntmachungen nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erfolgen durch

1. den Landeswahlleiter und das für das Landtagswahlrecht zuständige Ministerium im Staatsanzeiger für das Land Hessen; die Bekanntmachungen können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden,
2. die Kreiswahlleiter und die Gemeindebehörden in einer örtlich verbreiteten, mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitung, in einem Amtsblatt oder im Internet.

Erfolgen öffentliche Bekanntmachungen mehrerer Gemeinden in derselben Zeitung oder demselben Amtsblatt, können sie verbunden werden. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Internet,

1. sind die Unversehrtheit, Vollständigkeit und Ursprungszuordnung der Veröffentlichung nach aktuellem Stand der Technik zu gewährleisten,
2. ist statt einer Anschrift nur der Wohnort anzugeben,
3. ist die Veröffentlichung des Kreiswahlleiters an einer oder mehreren bestimmten Stellen der Kreisverwaltung und die Veröffentlichung der Gemeindebehörde an einer oder mehreren bestimmten Stellen der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden auszuhängen und
4. sind personenbezogene Daten in öffentlichen Bekanntmachungen nach § 27 Abs. 1 spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses, in öffentlichen Bekanntmachungen nach § 38 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 40 Abs. 5 Satz 3, spätestens sechs Monate nach dem Ende der Wahlperiode zu löschen.

Im Übrigen gilt für Bekanntmachungen der Kreiswahlleiter und der Gemeindebehörden die Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise vom 12. Oktober 1977 (GVBl. I S. 409), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass in dem Hinweis nach § 5a Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise zusätzlich die Veröffentlichungsstellen nach Satz 3 Nr. 3 benannt werden müssen."

Artikel 10

Änderung des Wahlprüfungsgesetzes

Dem § 15 Abs. 3 des Wahlprüfungsgesetzes in der Fassung vom 5. November 2002 (GVBl. I S. 676) wird folgender Satz angefügt:

„Wird die Wahl für gültig erklärt und wurden bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Rechte eines Einspruchsführers verletzt, wird die Rechtsverletzung in dem Beschluss festgestellt."

Artikel 11
Änderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof

Dem § 52 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof in der Fassung vom 19. Januar 2001 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2012 (GVBl. S. 126), wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Erweist sich bei Prüfung der Beschwerde eines Antragsberechtigten nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, dass dessen Rechte bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl verletzt wurden, stellt der Staatsgerichtshof diese Verletzung fest, wenn er nicht die Wahl für ungültig erklärt."

Artikel 12
Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 13
Übergangsvorschriften

(1) Für Direktwahlen, deren Wahltag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden ist, gelten § 39 der Hessischen Gemeindeordnung und § 37 der Hessischen Landkreisordnung sowie das Hessische Kommunalwahlgesetz in der bis dahin geltenden Fassung fort.

(2) Für mittelbare Wahlen von hauptamtlichen Beigeordneten der Gemeinden und Landkreise, deren Stellen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits ausgeschrieben worden sind, gelten § 39a der Hessischen Gemeindeordnung und § 37a der Hessischen Landkreisordnung in der bis dahin geltenden Fassung fort. Satz 1 gilt entsprechend für die mittelbaren Wahlen der Verbandsdirektorin und des Verbandsdirektors sowie der hauptamtlichen Beigeordneten des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain und für den Landesdirektor und den hauptamtlichen Beigeordneten des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen.

(3) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits gewählte hauptamtliche Wahlbeamte im Sinne von Abs. 1 gilt für den Eintritt in den Ruhestand in der laufenden Amtszeit § 6 des Hessischen Beamtengesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung fort. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Wahltag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden ist. Bei sich unmittelbar anschließenden Amtszeiten gilt § 6 des Hessischen Beamtengesetzes mit Ausnahme der Abs. 7 und 9 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung fort; die §§ 33 bis 35 des Hessischen Beamtengesetzes finden keine Anwendung.

(4) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits gewählte hauptamtliche Wahlbeamte im Sinne von Abs. 2 gilt für den Eintritt in den Ruhestand in der laufenden Amtszeit § 6 des Hessischen Beamtengesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung fort. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Stelle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits ausgeschrieben worden ist. Bei sich unmittelbar anschließenden Amtszeiten gilt § 6 des Hessischen Beamtengesetzes mit Ausnahme der Abs. 2, 5 Satz 2, 6 und 9 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung fort; die §§ 33 bis 35 des Hessischen Beamtengesetzes finden keine Anwendung.

(5) Abweichend von § 6 Abs. 6 des Hessisches Beamtengesetzes treten Beamtinnen und Beamte auf Zeit, die nicht als Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte unmittelbar gewählt sind und deren laufende Amtszeit am 28. Februar 2014 noch nicht beendet war, weiterhin mit dem Ende des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben, in den Ruhestand. Die Vertretungskörperschaft kann jedoch in geheimer Abstimmung beschließen, dass eine Wahlbeamtin oder ein Wahlbeamter auf Zeit, die oder der noch dienstfähig ist, mit ihrer oder seiner Zustimmung bis zum Ende der laufenden Amtszeit, längstens jedoch bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres, im Amt bleibt; der Beschluss ist frühestens sechs Monate vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt zulässig.

(6) Für Bürgerentscheide, deren Abstimmungstag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden ist, gilt das Hessische Kommunalwahlgesetz in der bis dahin geltenden Fassung fort.

(7) Der Beschluss nach § 16 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung, die er durch Art. 6 Nr. 3 Buchst. b erhält, kann für die im Jahr 2016 stattfindenden Kommunalwahlen bis zum Ablauf des 30. Juni 2015 gefasst werden.

(8) Für die Prüfung der Wahl des neunzehnten Landtages des Landes Hessen gilt das Landtagswahlgesetz und § 15 Abs. 3 des Wahlprüfungsgesetzes in der bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung fort.

Artikel 14
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A Allgemeines

I. Der Gesetzentwurf dient der Aufhebung der wahl- und beamtenrechtlichen Altersgrenzen, soweit die kommunale Ebene davon betroffen ist. Das Regelungsziel dieses Gesetzesentwurfs lautet: Wer volljährig ist, soll auch gewählt werden dürfen. Da dieses Ziel für die Mandatsträger in den Kommunalparlamenten und die ehrenamtlichen Beigeordneten bereits verwirklicht ist, geht es in diesem Gesetzentwurf insbesondere um die direktgewählten Bürgermeister/Landräte und hauptamtlichen Beigeordneten.

Darüber hinaus soll das Höchstalter für Wahlämter abgeschafft werden. Der Gesetzentwurf zielt dabei nicht auf alle Wahlbeamten im Lande Hessen ab; sondern nur auf die (vom Volk unmittelbar gewählten und von den Parlamenten mittelbar gewählten) Wahlbeamten der Kommunen. Nicht erfasst werden die Wahlbeamten des Landes (z.B. Präsident und Vizepräsident des Hessischen Rechnungshofs) sowie anderer Selbstverwaltungskörperschaften, insbesondere der Universitäten.

Abgeschafft wird nicht nur das Höchstalter im Sinne des beamtenrechtlichen Amtsausübungs-Höchstalters, welches bestimmt, ab wann ein Beamter oder eine Beamtin spätestens in den Ruhestand eintritt; bei den Bürgermeistern und Landräten liegt diese Altersgrenze mit 71Jahren geringfügig höher als bei Lebenszeitbeamten, mittelbar gewählten Wahlbeamten (der Kommunen und des Landes) und politischen Beamten (70 Jahre). Gemeint ist vielmehr auch das kommunalrechtliche Wählbarkeits-Höchstalter, mit dem festgelegt wird, ab wann eine Person zu alt für die Kandidatur ist; bei den Direktwahlen liegt diese Altersgrenze momentan bei 67 Jahren, bei den mittelbaren Wahlen der hauptamtlichen Beigeordneten bei 64. Erfasst wird konsequenterweise auch das für die Annahmeverpflichtung bei der Wiederwahl hauptamtlicher Beigeordneter geltende Höchstalter von 60 Jahren; auf das Institut der Wiederwahl wird infolgedessen zukünftig verzichtet.

Das neue Recht soll unter Berücksichtigung eines gewissen Übergangszeitraums nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes spätestens gelten für die Direktwahlen am Kommunalwahl-Sonntag im März 2016. Denn traditionell finden zeitgleich mit der Wahl der Kommunalparlamente zahlreiche Direktwahlen statt. Mit den letzten Kommunalwahlen am 27. März 2011 waren beispielsweise 40 Bürgermeister- und drei Landratswahlen verbunden. Der Wahlsonntag im März 2016 bietet sich daher in besonderer Weise dafür an, die Neuregelung, wonach sich auch Personen, die jünger sind als 25 oder älter als 67, um den Bürgermeister- bzw. Landratsposten bewerben können, landesweit publik zu machen.

II. Hinsichtlich der Versorgung kommunaler Wahlbeamter hat die Überprüfung der einschlägigen Normen anhand eines Ländervergleichs ein Alleinstellungsmerkmal des hessischen Landesrechts insofern ergeben, als die Gewährung von Ruhestandsbezügen (und Beihilfeleistungen insbesondere bei Krankheit) in keiner Weise von einem bestimmten Lebensalter abhängt.

Besonders ausgeprägt ist die Situation bei den Bürgermeistern und Landräten, da sie zu keiner Zeit, auch nicht nach Ablauf der ersten Amtsperiode, verpflichtet sind, sich erneut der Direktwahl zu stellen, um die beamtenrechtliche Versorgung aus dem Wahlamt zu erhalten. Bei den Beigeordneten ist die Rechtslage ähnlich bis auf die Besonderheit, dass sie bis zum Ablauf ihres 60. Lebensjahres grundsätzlich verpflichtet sind, eine Wiederwahl anzunehmen, wenn sie ihren Versorgungsanspruch nicht verlieren wollen (§ 40 Abs. 2 HGO a.F.).

Die Privilegierung der kommunalen Wahlbeamten in Hessen wird bestätigt durch das für den Verband der kommunalen Wahlbeamten Hessen e.V. im April 2014 erstellte Rechtsgutachten zum finanziellen Status hessischer Bürgermeister von Prof. Dr. Hans Herbert von Arnim.

Die Landesregierung hat die versorgungsrechtliche Sonderstellung der Wahlbeamten in der Vergangenheit im Hinblick auf die notwendige Attraktivität dieser (verantwortungsvollen) Ämter als angemessen und notwendig angesehen (vgl. LT-Drs. 16/1833, S. 2). Diese Einschätzung lässt sich in Anbetracht der Einschränkungen, die den Lebenszeitbeamten in der jüngeren Vergangenheit zugemutet werden mussten, insbesondere der Erhöhung des Pensions-Eintrittsalters von 65 auf 67 Jahre zum 1.1.2011, nicht länger aufrecht halten. Erschwerend wirken sich zwei durch die Aufhebung der Altersgrenzen ausgelöste Veränderungen aus: Durch die geplante Absenkung des Mindest-Wählbarkeitsalters kann es immer jüngere Ex-Bürgermeister und Ex-Beigeordnete geben; durch den Wegfall der Wiederwahl infolge des Wegfalls des begrenzenden Höchstalters 60 Jahre können die Kommunalparlamente hauptamtliche Beigeordnete nicht mehr zur Ableistung mehrerer Amtszeiten „verpflichten".

Es besteht kein Anlass zu der Annahme, dass die Attraktivität der hauptamtlichen kommunalen Wahlämter leidet, wenn der Versorgungseintritt moderat abgesenkt wird. In Zukunft können kommunale Wahlbeamte dementsprechend Versorgung nur erhalten, wenn sie eine Amtszeit von acht Jahren erreicht und das 60. Lebensjahr (abschlagsfrei) bzw. das 55. Lebensjahr (mit Abschlägen und auf Antrag) vollendet hat. Bürgermeister, Landräte und hauptamtliche Beigeordnete, die nach ihrer Amtszeit vor Vollendung des 55. Lebensjahres aus dem Wahlbeamtenamt ausscheiden, treten zu diesem Zeitpunkt nicht in den Ruhestand sondern werden entlassen. Diese Personen erhalten aber Anspruch auf Altersgeld (ohne Beihilfe).

III. Im Hinblick auf die nächsten Wahlen der kommunalen Ausländerbeiräte im November 2015 und der kommunalen Vertretungskörperschaften im März 2016 soll auch das Kommunalwahlgesetz in Details geändert werden. Diese Änderungen dienen der Harmonisierung des hessischen Wahlrechts mit dem Bundeswahlrecht. Bei dieser Gelegenheit sollen daher auch die notwendigen Anpassungen im Landtagswahlgesetz und im Wahlprüfungsgesetz vorgenommen werden.

Das Europa- und Bundestagswahlrecht wurde seit der letzten Novelle des Landtagswahlgesetzes (LWG) und des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) zwischenzeitlich mehrfach geändert; die Änderungen betrafen u.a. folgende Bereiche:

- Der Bundeswahlausschuss und die Landeswahlausschüsse wurden um zwei Berufsrichter erweitert, § 9 Abs. 2 Bundeswahlgesetz (BWG), § 9 Abs. 2 BWG i.V.m. § 4 Europawahlgesetz (EuWG).

- Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge für die Bundestagswahl wurde vom 66. auf den 69. Tag vor der Wahl gelegt, § 19 BWG.
- Auf dem Stimmzettel für die Europa- und Bundestagswahl kann neben dem Vor- und Familiennamen der Bewerber auch ein eingetragener Ordens- oder Künstlernamen aufgenommen werden, § 38 Abs. 1 Satz 4 Europawahlordnung (EuWO), § 45 Abs. 1 Satz 4 Bundeswahlordnung (BWO).
- Nach § 86 Abs. 3 Satz 1 BWO, § 79 Abs. 3 Satz 1 EuWO können öffentliche Bekanntmachungen für Europa- und Bundestagswahlen zusätzlich im Internet veröffentlicht werden.
- In die Prüfung der Gültigkeit der Europa- und der Bundestagswahl wurde ein subjektiver Rechtsschutz aufgenommen. So prüfen der Deutsche Bundestag und das Bundesverfassungsgericht neben der Gültigkeit der Wahl auch die Verletzung von Rechten von Wahlberechtigten bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl, § 1 Abs. 1 Wahlprüfungsgesetz und § 48 Abs. 3 Bundesverfassungsgerichtsgesetz.

Durch diese Änderungen des wahlrechtlichen Regelwerks auf Bundesebene weichen die Organisationsstrukturen und Arbeitsabläufe der Wahlorgane und -behörden bei Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen zum Teil voneinander ab; dies erschwert ihre Tätigkeit. Um den Gemeinden, den Wahlorganen sowie den Wahlvorschlagsträgern die Vorbereitung und Durchführung von gleichzeitig durchgeführten Wahlen und Abstimmungen zu erleichtern, ist eine vertikale Wahlrechtsharmonisierung zwischen dem Europa- und Bundestagswahlrecht mit dem Landtags- und Kommunalwahlrecht erforderlich. Im Vorgriff auf die anstehenden Ausländerbeiratswahlen im November 2015 und die allgemeinen Kommunalwahlen im März 2016 sollen im Landtags- und Kommunalwahlrecht darüber hinaus die Erfahrungen berücksichtigt werden, die sich durch die gleichzeitige Durchführung der Landtagswahl mit der Bundestagswahl und mit Direktwahlen und Bürgerentscheiden am 22. September 2013 ergeben haben.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1 Nr. 1 (§ 39 Abs. 2 HGO):

Zu a) Satz 1 (Mindest-Wählbarkeitsalter)

Im demokratischen Rechtstaat ist es konsequent, wenn der Gesetzgeber bei der Beamtenauslese durch unmittelbare Wahl des Volkes aus Respekt vor den Wählerinnen und Wählern auf eine künstliche Einengung des Kandidatenkreises verzichtet. Bei der unmittelbaren Wahl der Bürgermeister sollen künftig durch die Aufhebung der bisherigen Altersgrenzen allein die Bürgerinnen und Bürger über die Qualifikation von volljährigen Kandidatinnen und Kandidaten entscheiden. Schon bei der Einführung der Bürgermeister-Direktwahl im Jahr 1992 wurde die bis dahin erforderliche fachliche Voraussetzung der für das Amt erforderlichen Eignung (Soll-Vorschrift in § 42 Abs. 3 HGO a.F.) als „nicht mehr sinnvoll" aufgegeben (vgl. Gesetzentwurf der Landesregierung vom 31.12.1991, LT-Drs. 13/1397, S. 28).

Mit der Änderung in Satz 1 von § 39 Abs. 2 HGO wird das Mindestwählbarkeitsalter für das Amt der ehren- und des hauptamtlichen Bürgermeister auf die Vollendung des 18. Lebensjahres und damit auf das Erreichen der Volljährigkeit (§ 2 BGB) abgesenkt. Wenn man, um den Vorwurf der Altersdiskriminierung auszuschließen, auf eine obere Altersgrenze verzichtet (s.u.), verbietet sich auch die Beibehaltung einer Mindestwählbarkeitsgrenze (bisher: Vollendung des 25. Lebensjahres). In Bayern wurde kürzlich das Mindestwählbarkeitsalter auf die Volljährigkeit abgesenkt, obwohl die obere Altersgrenze für die Wählbarkeit lediglich (auf das bisherige hessische Niveau) angehoben und nicht gänzlich beseitig wurde (vgl. Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes vom 16. Februar 2012 in GVBl. 2012 S. 30). Durch die Absenkung des Wählbarkeitsalters auf die Vollendung des 18. Lebensjahres bei der Bürgermeisterwahl erfolgt auch eine Angleichung an die Vorschriften über die Wählbarkeit zum Mitglied der Gemeindevertretung (§ 32 Abs. 1 HGO).

Zu b) Satz 2 (Höchst-Wählbarkeitsalter)

Mit der Aufhebung von Satz 2 in 39 Abs. 2 HGO wird das Wählbarkeitshöchstalter für hauptamtliche Bürgermeister ersatzlos aufgehoben. Bisher konnten Bewerber nicht (mehr) gewählt werden, wenn sie spätestens am Wahltag (schon) das 67. Lebensjahr vollendet hatten. Mit der Abschaffung des Höchstalters für Wahlämter ist nicht nur das beamtenrechtliche Amtsausübungs-Höchstalter gemeint, das sich für hauptamtliche Bürgermeister auf 71 Lebensjahre beläuft (§ 6 Abs. 7 HBG); eine isolierte Aufhebung dieses Höchstalters würde lediglich dazu führen, dass im Extremfall ältere Bürgermeister (z.B. im Alter von 66 Jahre und 364 Tagen) ihre Amtszeit vollständig ableisten könnten. Bürgermeister werden aber insofern nach allgemeiner Anschauung ungeachtet ihrer rechtlichen Einstufung als Beamte mit Berufspolitikern wie Ministern oder Abgeordneten in den staatlichen Parlamenten verglichen, für die bekanntlich keinerlei Altersgrenzen gelten. Es ist daher angezeigt, auch das in der HGO festgesetzte Wählbarkeits-Höchstalter abzuschaffen. Die in der Vergangenheit mitunter gehörten Beschwerden von (Ober-)Bürgermeistern, sie wären ohne die gesetzliche Wählbarkeitsgrenze gern noch einmal zur Direktwahl angetreten sollen der Vergangenheit angehören.

Eine bloße Anhebung des Wählbarkeit-Höchstalters, wie es im Jahre 2005 praktiziert wurde (von 64 auf 67 Jahre, vgl. Gesetz v. 21. März 2005, in GVBl. I S. 229) verlagert das Problem lediglich, beseitigt es aber nicht. Der einmütigen Einschätzung des Hessischen Landtags aus dem Jahr 1962 (bei der Einführung der beamtenrechtlichen Amtsausübungs-Höchstaltersgrenze), der Gesetzgeber müsse „einer Überalterung der leitenden Kräfte in der kommunalen Selbstverwaltung vorbeugen“ (vgl. LT-Drs. IV/Abt. II Nr. 349, S. 1272), wird nicht länger gefolgt. In einer Gesellschaft, in der im Durchschnitt immer mehr Menschen bei guter Gesundheit immer älter werden und in der immer weniger junge Menschen auf den Arbeitsmarkt drängen, ist es vielmehr gerade bei herausgehobenen Wahlämtern angezeigt, den Kreis der volljährigen Kandidatinnen und Kandidaten nicht länger aus Altersgründen einzuengen, sondern die Auswahlentscheidung allein den Bürgerinnen und Bürgern zu überlassen. Diese haben bei den bisherigen Direktwahlen seit Mai 1992 bewiesen, dass sie mit ihrer neuen kommunalpolitischen Gestaltungsmöglichkeit verantwortungsvoll und wohlüberlegt umgehen. Auch sind aus Nordrhein-Westfalen, dem einzigen Bundesland, das bislang sowohl auf ein Wählbarkeits- als auch auf ein Amtsausübungshöchstalter verzichtet, keine Klagen über unhaltbare Zustände bekannt geworden; die dortige Novellierung fand immerhin schon im Jahr 2007 statt (vgl. GO-Reformgesetz v. 9.10.2007, in GV NRW 2007 S. 380).

Zwar hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 26. August 2013 (in NVwZ 2013 S. 1540) jüngst die verfassungs- und europarechtliche Zulässigkeit der Wählbarkeitsgrenze von 67 Jahren, die in Bayern ab dem Jahr 2020 gelten wird, bestätigt, wie auch schon der Bayerische Verfassungsgerichtshof (Entscheidung v. 19.12.2012, in NVwZ 2013 S. 792) und wie auch schon davor die ältere Rechtsprechung der Verfassungsgerichte (vgl. BVerfG, B. v. 26.8.1993 in DVBl. 1994 S. 43, und v. 25.7.1997 in BayVBl. 1998 S. 20, sowie RhlPfVerfGH, B. v. 2.11.2006 in NVwZ 2007 S. 1052). Der Hessische Landtag ist jedoch von Verfassungswegen nicht gehindert, entsprechend dem Beispiel Nordrhein-Westfalens auf eine obere Wählbarkeitsgrenze für die Bürgermeister (gänzlich) zu verzichten. Im Übrigen ist im März 2014 gegen den o.a. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts v. 26. August 2013 eine Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (in Straßburg) eingereicht worden. Gegen die Aufhebung der Altersgrenzen spricht insbesondere nicht, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem o.a. Beschluss vom 26. August 2013 festgestellt hat, die Einschätzung der bayerischen Staatsregierung, wonach im achten Lebensjahrzehnt in zunehmendem Umfang Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit zu erwarten seien, entspreche der allgemeinen Lebenserfahrung. Das mag so sein, aber die Bürgerinnen und Bürger können sehr wohl selbst entscheiden, ob sie einem älteren, lebenserfahrenen Menschen im Einzelfall zutrauen, das Amt für eine volle Amtszeit von sechs Jahren auszuüben. Für den ehrenamtlichen Bürgermeister gab es in Hessen schon bisher keine Höchst-Altersgrenzen.

Hessen geht im Ergebnis bei der Reform der Altersgrenzen noch konsequenter vor als Nordrhein-Westfalen, wo bereits im Jahr 2007 alle oberen Altersgrenzen aufgehoben wurden, wo es aber noch ein über der Volljährigkeit liegendes Mindest-Wählbarkeitsalter von 23 Jahren gibt.

Zu c) Satz 3 (Ausschluss von der Wählbarkeit)

Mit der Änderung des bisherigen Satzes 3 wird klargestellt, dass nicht wählbar als Bürgermeister nicht nur eine Person ist, die selbst gem. § 31 HGO kein aktives Wahlrecht hat, sondern auch und vor allem, wer infolge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat (§ 32 Abs. 2 HGO). Durch die Neufassung des neuen Satzes 2 in § 39 Abs. 2 HGO besteht nun Klarheit darüber, dass eine Person, die nicht in die Gemeindevertretung gewählt werden darf, auch nicht für das Bürgermeisteramt kandidieren kann.

Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 39a Abs. 1 HGO: Wählbarkeits-Altersschranken für hauptamtliche Beigeordnete):

Die Absenkung des Wählbarkeits-Mindestalters auf die Volljährigkeitsgrenze sowie die Aufhebung des Wählbarkeits-Höchstalters soll auch für die hauptamtlichen Beigeordneten der Gemeinden erfolgen. Zu ehrenamtlichen Beigeordneten konnten schon bisher alle Bürger der Gemeinde, d.h. grundsätzlich alle volljährigen (und damit wahlberechtigten) Einwohner berufen werden (vgl. §§ 21, 23, 8, 30 HGO).

Zur Absenkung des Mindest-Wählbarkeitsalters muss die Vorschrift über die Wahl der Beigeordneten (§ 39a Abs. 1 HGO) nicht geändert werden. § 39a Abs. 1 Satz 2 HGO enthält eine Verweisung auf die Wählbarkeitsnorm für Bürgermeister (§ 39 Abs. 2 HGO). Der novellierte § 39 Abs. 2 HGO gilt über diese Verweisungsnorm somit automatisch auch für hauptamtliche Beigeordnete.

Was das Höchst-Wählbarkeitsalter der hauptamtlichen Beigeordneten angeht, das nach bisherigem Recht bei 64 Jahren liegt, ist diesbezüglich allerdings zusätzlich die Aufhebung des im Jahr 2005 eingefügten § 39a Abs. 1 Satz 3 HGO notwendig. Die Höchst-Wählbarkeitsgrenze für hauptamtliche Beigeordnete war bei der HGO-Novelle 2005 nicht – wie bei Bürgermeistern – um drei Jahre angehoben worden. Denn das Beamtenrechtsrahmengesetz (des Bundes) gab den Ländern seit dem Jahr 1992 (§§ 95 Abs. 1 Satz 3, 25 Abs. 2 BRRG) die Altersgrenze rahmenrechtlich vor und erlaubte ihnen lediglich, das Amtsausübungs-Höchstalter für direkt vom Volk gewählte Wahlbeamte höher als auf 68 Jahre anzusetzen (vgl. Antwort des HMdIuS v. 5.5.2004 auf eine Kleine Anfrage, LT-Drs. 16/2120). Ohne Anhebung des beamtenrechtlichen Amtsausübungs-Höchstalters 68 Jahre (§ 211 Abs. 5 S. 3 HBG a.F.) war die Anhebung des Wählbarkeits-Höchstalters von 64 Jahren nicht sinnvoll (vgl. Antrag der CDU-Fraktion v. 28.1.2005, LT-Drs. 16/3574, S. 2).

Das Beamtenrechtsrahmengesetz ordnete die hauptamtlichen Beigeordneten als Beamte der zweiten Führungsebene der fachlichen Verwaltung und damit dem Berufsbild des normalen (Lebenszeit-)Beamten zu. Für alle mittelbar gewählten kommunalen Wahlbeamten (außer den Beigeordneten auch für die Direktoren des Landeswohlfahrtsverbandes und des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain) musste es daher in Hessen im Jahr 2005 bei der bisherigen Wählbarkeits-Höchstgrenze bleiben. Dementsprechend beschränkte sich auch die Aufhebung der oberen Altersgrenzen in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2007 auf die unmittelbar gewählten Bürgermeister (und Landräte) und erstreckte sich nicht auf die mittelbar von der Vertretungskörperschaft zu wählenden Beigeordneten, für die zusätzlich auch noch andere Eignungsvoraussetzungen gelten (§ 71 Abs. 3 GO-NRW).

Das Beamtenrechtsrahmengesetz ist im Nachgang zur Föderalismusreform I vom Bund durch das Beamtenstatusgesetz v. 17.6.2008 (BGBl. I S. 1010) weitgehend aufgehoben worden. Das Beamtenstatusgesetz enthält keine Aussage mehr darüber, wann ein Beamter spätestens (vom aktiven Dienst) in den Ruhestand eintritt, sondern überlässt diese Regelung allein den Beamtengesetzgebern im Bund und in den Ländern. Bei der anschließenden Dienstrechtsreform in Hessen wurde die Synchronisierung zwischen mittelbar gewählten Wahlbeamten und Lebenszeitbeamten dennoch beibehalten; mit dem Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetz v. 27.5.2013 (GVBl. S. 218) wurde das Amtsausübungshöchstalter von 68 auf 70 Jahre erhöht (vgl. § 6 Abs. 6 S. 2 HBG und § 34 Abs. 1 HBG). Von einer entsprechenden Anhebung des Wählbarkeits-Höchstalters wurde abgesehen, hauptamtliche Beigeordnete sollten dadurch bei einer Wahl im fortgeschrittenen Alter die Möglichkeit erhalten, die volle Amtszeit von sechs Jahren auszuschöpfen (vgl. Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und FDP v. 27.11.2012, LT-Drs. 18/6558, S. 228).

Nunmehr soll aber die bis zum Jahr 2005 bestehende Parallelität zwischen unmittelbar und mittelbar gewählten hauptamtlichen Wahlbeamten der Gemeinde in der Frage des Wählbarkeits-Höchstalters wiederhergestellt werden. Für alle Wahlbeamten der Gemeinden wird es zukünftig kein Amtsausübungs-Höchstalter mehr geben (vgl. dazu die Novelle zu § 6 HBG); daher gibt es auch kein rechtliches Hindernis mehr gegen den Verzicht auf das Wählbarkeits-Höchstalter. Im Landtag wurde vereinzelt schon während der parlamentarischen Beratung zum Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetz Unverständnis geäußert über die Ungleichbehandlung der kommunalen Wahlbeamten in der Frage des Wählbarkeits-Höchstalters. Der Gesetzentwurf berücksichtigt auch den Beschluss des Verwaltungsgerichts Wiesbaden v. 22.5.2013 (in NVwZ-RR S. 1100) zum Fall der Wiederwahl einer hauptamtlichen Beigeordneten.

Hauptamtliche Beigeordnete haben eine Sonderstellung in der Gemeindeverwaltung; sie stehen in einem besonderen Spannungsverhältnis zwischen fachlicher Verwaltung und politischer Willensbildung. Entscheidend fällt hier ins Gewicht, dass bei der Auswahlentscheidung durch Wahlakt das demokratisch-politische Moment dominiert; Leistungskriterien, die bei Lebenszeitbeamten den Ausschlag geben, besitzen keine Prärogative gegenüber dem Wahlprinzip. Es ist daher konsequent, dass der Gesetzgeber aus Respekt vor den Wählerinnen und Wählern auf eine künstliche Einengung des Kandidatenkreises durch die Setzung von Altersgrenzen verzichtet. Das gilt für unmittelbare Wahlen durch das Volk, aber auch für mittelbare Wahlen durch die Vertretungskörperschaft. Allein die Wählerinnen und Wähler sollen über die Qualifikation von volljährigen Kandidatinnen und Kandidaten entscheiden. Dass Parlamente mit solchen Personalentscheidungen im Einzelfall verantwortungsvoll umzugehen wissen, hat beispielsweise der Deutsche Bundestag bewiesen, der Konrad Adenauer mit 73 Jahren zum ersten Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland wählte und mit 85 Jahren zum dritten Mal wiederwählte.

Die Aufhebung der Altersgrenzen ist auch insofern konsequent, als es für hauptamtliche Beigeordnete keine fachlichen Voraussetzungen mehr gibt. Der Landtag hat bereits anlässlich der Einführung der Bürgermeister-Direktwahl im Jahr 1992 auch für die hauptamtlichen Beigeordneten auf die Beibehaltung fachlicher Voraussetzungen verzichtet: Die frühere Soll-Vorschrift über die für das Amt erforderliche Eignung (§ 42 Abs. 3 HGO a.F.) ist nicht übernommen worden. Auch die früher für das Gemeindeparlament bestehende Möglichkeit, Fach-Dezernenten für ein bestimmtes Aufgabengebiet zu wählen, wurde nach Einführung der Direktwahl zugunsten des unbeschränkten Geschäftsverteilungsrechts des Bürgermeisters (§ 70 Abs. 1 Satz 3 HGO) aufgehoben.

Auf Grund der anderen Auswahlentscheidung bleibt es für Lebenszeitbeamte und politische Beamte dabei, dass gem. § 34 Abs. 1 HBG spätestens mit der Vollendung des 70. Lebensjahres der Eintritt in den Ruhestand erfolgt (zur verfassungs- und europarechtlichen Zulässigkeit der beamtenrechtlichen Altersgrenze vgl. BVerwG, B. v. 6.12.2011 in BayVBl. 2012 S. 412; Hess. VGH., B. v. 28.9.2009 in LKRZ 2009 S. 463 sowie B. v. 19.8.2013 in DÖV 2014 S. 89 und B. v. 6.3.2014 Az. 1 B 1935/13).

Die in § 39a HGO festgelegten Wählbarkeitsgrenzen müssen auch gelten für die (ebenfalls allesamt mittelbar gewählten) hauptamtlichen Wahlbeamten der (gesetzlich angeordneten) Höheren Kommunalverbände, also des Regionalverbands FrankfurtRheinMain und des Landeswohlfahrtsverbandes. Für das Amt des Verbandsdirektors des Regionalverbands FrankfurtRheinMain ist im Metropolgesetz (§ 14 Abs. 3 Satz 4) das Höchst-Wählbarkeitsalter ausdrücklich auf 64 Jahre festgesetzt; diese Vorschrift muss daher aufgehoben werden. Wegen der Verweisung in § 21 MetropolG über § 7 Abs. 2 KGG i.V.m. § 17 Abs. 1 KGG auf § 39a HGO gilt die Novelle der Wählbarkeitsgrenzen entsprechend für die hauptamtlichen Beigeordneten des Regionalverbands FrankfurtRheinMain; eine Änderung des Metropolgesetzes ist insofern entbehrlich.

Wegen der Aufhebung der Altersgrenzen für den hauptamtlichen Direktor und die hauptamtlichen Beigeordneten des Landeswohlfahrtsverbands vgl. bei § 37a HKO.

Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 40 HGO):

Aufhebung des § 40 HGO a.F. (Wiederwahl hauptamtlicher Beigeordneter):

Das Institut der Wiederwahl hauptamtlicher Beigeordneter, das dadurch gekennzeichnet war, dass allein der bisherige Stelleninhaber zur Wahl gestellt wurde, kommt wegen der Aufhebung jeglicher Altersgrenzen für die kommunalen Wahlbeamten zur Vermeidung einer Altersdiskriminierung nicht länger in Betracht, ist aber auch wegen der Novellierung der Versorgungsregelungen nicht mehr notwendig.

Kernbestandteil des Instituts der Wiederwahl war die altersmäßige Begrenzung der dadurch ausgelösten Verpflichtung: hauptamtliche Beigeordnete, die bei Ablauf der Amtszeit 60 Jahre alt oder älter waren, konnten ihre Wiederwahl ohne versorgungsrechtliche Nachteile ablehnen (§ 40 Abs. 2 S. 3 HGO a.F.). Das Gesetz ging bisher von der überkommenen und nicht länger haltbaren Vorstellung aus, dass Menschen in ihrem siebten Lebensjahrzehnt grundsätzlich nicht mehr den Anforderungen eines kommunalen Wahlamts gewachsen seien. Ohne diese Altersgrenze aber ist die Beibehaltung der Wiederwahl nicht mehr sinnvoll und wäre auch verfassungsrechtlich nicht zu halten: Im Extremfall könnte hauptamtlichen Beigeordneten durch die regelmäßige Vornahme der Wiederwahl im Abstand von sechs Jahren der Wechsel in den Ruhestand auf Dauer vorenthalten werden.

Entscheidend fällt ins Gewicht, dass der mit der Wiederwahl verbundene Schutzzweck seine Berechtigung verloren hat. Mit der Wiederwahl sollte die Gemeindevertretung die Kommune vor der der Übernahme allzu großer Versorgungslasten schützen können. Dies ist zukünftig nicht mehr erforderlich, weil die Versorgungsansprüche der hauptamtlichen Beigeordneten künftig vom Erreichen eines bestimmten Lebensalters abhängig sind und Auswüchse daher von vorneherein ausgeschlossen sind. (Für Bürgermeister wurde die Wiederwahl bereits 1992 mit Einführung der Direktwahl abgeschafft: Der Gesetzgeber wollte auf jeglichen Bewerbungs- bzw. Annahmezwang verzichten, vgl. LT-Drs. 13/1397, S. 28).

Einfügung des § 40 HGO n.F. (Rechtsverhältnisse des Bürgermeisters und der Beigeordneten):

Die Einfügung eines neuen § 40 in die HGO ist bedingt durch die Novelle des § 6 HBG. § 6 HBG muss geändert werden, um die Amtsausübungs-Höchstaltersgrenze für die Bürgermeister und Landräte aufzuheben. Nach § 6 Abs. 7 HBG in seiner bisherigen Fassung treten unmittelbar gewählte Beamte auf Zeit spätestens mit Vollendung des 71. Lebensjahres in den Ruhestand. § 6 HBG soll darüber hinaus im Rahmen dieser Novelle grundsätzlich überarbeitet werden und zukünftig nur noch die allgemeinen Regelungen zu den Beamtenverhältnissen auf Zeit enthalten. Sonderregelungen, die nur für bestimmte Beamte auf Zeit gelten, sollen nur noch in den einschlägigen Spezialgesetzen verankert werden. Demzufolge werden die (beamtenrechtlichen) Rechtsverhältnisse des Bürgermeisters und der Beigeordneten zukünftig in dem neuen § 40 HGO geregelt. Die Überschrift der neuen Norm lehnt sich an § 48 HGO „Rechtsverhältnisse der Bediensteten“ an.

In § 40 Abs. 1 HGO n.F. wird bestimmt, dass hauptamtliche Bürgermeister und hauptamtliche Beigeordnete (Wahl-)Beamte auf Zeit sind, für die § 6 HBG und damit ergänzend – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – die Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit gelten.

In § 40 Abs. 2 HGO n.F. wird klargestellt, dass es für hauptamtliche Bürgermeister und Beigeordnete keine Altersgrenze im Hinblick auf den Ruhestandseintritt (mehr) gibt. Der ersatzlose Verzicht auf die bisherige Amtsausübungs-Höchstaltersgrenze von 71 bzw. 70 Jahren macht es notwendig, in § 40 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz HGO n.F. verschiedene Abweichungen von den allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen für die Zeitbeamten zu regeln:

- Durch den Ausschluss von § 6 Abs. 6 HBG (neu) sowie der §§ 33 und 34 HBG wird klargestellt, dass auch (und erst recht) die gesetzliche Pensionseintrittsaltersgrenze von 67 Jahren (mit Verlängerungsmöglichkeit um maximal 3 Jahre), die grundsätzlich für Wahlbeamte, Lebenszeitbeamte und politische Beamte gilt, für vom Volk bzw. von der Vertretungskörperschaft gewählte Bürgermeister und Beigeordnete nicht zur Anwendung kommt.
- Durch den Ausschluss von § 6 Abs. 3 HBG (neu) bleibt es dabei, dass Bürgermeister nicht verpflichtet sind, sich nach einer Amtszeit oder gar nach mehreren Amtszeiten einer erneuten Wahl zu stellen; durch die Abschaffung der Wiederwahl gilt dies nun auch für Beigeordnete.
- Da es für hauptamtliche Bürgermeister und Beigeordnete zukünftig keine Altersgrenze mehr gibt, ist es konsequent, (ebenso wie in Nordrhein-Westfalen) auch die sog. Antragsaltersgrenze durch Ausschluss des § 35 HBG aufzuheben. Dadurch wird die Möglichkeit, ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit ab dem vollendeten 62. Lebensjahr – bei Schwerbehinderung sogar schon ab Vollendung des 60. Lebensjahres – jederzeit (unter Hinnahme von Versorgungsabschlägen) in den Ruhestand gehen zu können, versperrt. Jede Kandidatin und jeder Kandidat muss sich bei der Wahl darüber klar sein, dass ein Eintritt in den Ruhestand zukünftig – abgesehen vom Fall der Dienstunfähigkeit – nur zum Ablauf der Amtszeit möglich ist. Die Wählerinnen und Wähler dürfen grundsätzlich von der Absolvierung einer vollständigen Amtszeit der Kandidaten ausgehen (vgl. zur entsprechenden Rechtslage in Nordrhein-Westfalen den Gesetzentwurf der dortigen Landesregierung vom 19.3.2007, LT-Drs. NRW 14/3979, S. 119, 166/167). Der möglichst strikte Ausschluss von Neuwahlen außerhalb des 6-Jahres-Turnus stärkt nicht zuletzt die lokale Demokratie und schont die Gemeindefinanzen. Unberührt bleibt natürlich die Möglichkeit des Kommunalparlaments, bei einem tiefgreifenden Dissens einen Abwahlantrag gegen Bürgermeister bzw. Beigeordnete zu initiieren (§ 76 Abs. 4 S. 3 HGO bzw. § 76 Abs. 2 und Abs. 1 HGO) oder Bürgermeistern das Misstrauen auszusprechen (§ 76a HGO). Unberührt bleibt auch die Möglichkeit wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu treten.
- Dementsprechend wird auch und erst recht der gegenwärtig noch bestehende Anspruch von Bürgermeistern und Landräten, sich nach Vollendung des 65. Lebensjahres auf Antrag jederzeit in den Ruhestand versetzen zu lassen (§ 6 Abs. 9 HBG), in dem neuen § 40 Abs. 2 HGO nicht fortgeführt. Die Beibehaltung dieser Altersgrenze würde im Übrigen die Wahlchancen älterer Kandidaten mittelbar schmälern, denn sie müssten sich im Wahlkampf entgegenhalten lassen, dass im Falle eines Wahlerfolgs täglich mit ihrem versorgungsunschädlichen Ruhestandsantrag und daher mit einer baldigen Neuwahl zu rechnen sei.

§ 40 Abs. 2 Satz 2 regelt nunmehr für die hauptamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten die grundlegenden Voraussetzungen für den Eintritt in den Ruhestand. Ein solcher ist nach der Abschaffung der Altersgrenzen grundsätzlich nur noch bei Ablauf der Amtszeit möglich. Ein Ruhestandseintritt während der laufenden Amtszeit ist lediglich möglich beim Ruhestand auf Antrag aus besonderen Gründen, § 76a HGO. Zudem scheiden hauptamtliche Bürgermeister oder Beigeordnete auch nach neuer Rechtslage mit Versorgungsanspruch aus, wenn sie dienstunfähig werden. Nach

§ 76 HGO abgewählte Wahlbeamte können, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, mit dem Ablauf der eigentlichen Amtszeit in den Ruhestand treten.
In den Ruhestand treten kann (mit Ausnahme des Falles der Dienstunfähigkeit) künftig nur, wer im fraglichen Zeitpunkt als Beamtin oder Beamter auf Zeit eine Amtszeit von acht Jahren erreicht und das 60. Lebensjahr vollendet hat. Selbstverständlich ist es den Wahlbeamten - nach der Abschaffung sämtlicher Altersgrenzen - möglich, weitere Amtszeiten abzuleisten, also erneut in dasselbe oder ein höherwertiges Amt berufen zu werden.

Nach § 40 Abs. 3 HGO n.F. können hauptamtliche Bürgermeister oder Beigeordnete auf Antrag auch dann nach Ablauf seiner Amtszeit in den Ruhestand treten, wenn sie als Beamte auf Zeit eine Amtszeit von acht Jahren erreicht und das 55. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben jedoch die in Abs. 3 Satz 3 und 4 geregelten Versorgungsabschläge hinzunehmen.
Der Antrag muss vor dem Ablauf der Amtszeit gestellt werden, ein nachträglicher oder rückwirkender Antrag ist nicht zulässig.

Wenn die hauptamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten nach dem Ende ihrer Amtszeit nicht erneut in dasselbe oder ein höherwertiges Amt berufen werden und die Voraussetzungen von Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 1 nicht erfüllt sind, treten sie nach § 40 Abs. 4 HGO n.F. zu diesem Zeitpunkt nicht in den Ruhestand, sondern werden entlassen. Diese Personen erhalten aber durch die Verweisung auf § 76 HBeamtVG Anspruch auf Altersgeld. D.h. sie müssen nicht nachversichert werden, was in der Regel für die Betroffenen nachteilig ist. Der Altersgeldanspruch (ohne Beihilfe) entspricht dann in seinen Folgen jenem, den auch Lebenszeitbeamte erwerben können.

Nach § 40 Abs. 5 HGO n.F. erhalten Wahlbeamte, die aus dem Amt ausscheiden, weil sie nicht erneut gewählt werden und die Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 1 nicht erfüllen, Übergangsgeld. Voraussetzung ist, dass sie als Kandidat erneut zur Wahl gestanden haben, der Wahlvorschlag also gem. § 15 Abs. 2 KWG bzw. § 55 Abs. 3 HGO zur Wahl zugelassen wurde. Wer aus eigenem Entschluss nicht wieder zur Wahl antritt, erhält dieses Übergangsgeld nicht. Aus Sicht des Gesetzgebers ist bei einer solchen selbstbestimmten Entscheidung eine Abfederung der Rechtsfolgen nicht erforderlich.
Das Übergangsgeld beträgt entsprechend der Regelung in § 19 Abs. 2 HBeamtVG höchstens das Sechsfache der Besoldung des letzten Monats (siehe Art. 6 Nr. 1). Es wird in den Monaten nach der Entlassung wie die Dienstbezüge gezahlt. Soweit in dieser Zeit Erwerbseinkommen erzielt wird, gelten die Anrechnungsvorschriften des HBeamtVG.

§ 40 Abs. 6 HGO n.F. stellt klar, dass ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Beigeordnete als Ehrenbeamte i. S. von § 5 HBG einzuordnen sind. Die Klassifizierung als (Wahl-)Beamte auf Zeit kommt für sie nicht in Betracht, da sie keine Berufsbeamten sind. Die ausdrückliche Einstufung als Ehrenbeamte beinhaltet nur eine Klarstellung und keine Änderung des gegenwärtigen Rechtszustands.

Für Ehrenbeamte gibt es keine starre Altersgrenze, bei deren Erreichen sie - auch gegen ihren Willen - zwingend zu verabschieden sind. Nicht bei Erreichen eines bestimmten Lebensalters, sondern (erst) bei Feststellung der Dienstunfähigkeit müssen Ehrenbeamte verabschiedet werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 HBG; § 39 Abs. 3 S. 2 HGO und § 39a Abs. 2 S. 2 HGO).

Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 42 HGO):

Redaktionelle Anpassung an die Aufhebung des § 40 HGO a.F. (Wiederwahl).

Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 45 HGO):

Redaktionelle Anpassung an die Aufhebung des § 40 HGO a.F. (Wiederwahl).

Zu Art. 1 Nr. 6 (§ 46 HGO):

Redaktionelle Anpassung an die Aufhebung des § 40 HGO a.F. (Wiederwahl).

Zu Art. 1 Nr. 7 (§ 54 HGO):

Redaktionelle Anpassung an die Aufhebung des § 40 HGO a.F. (Wiederwahl).

Zu Art. 1 Nr. 8 (§ 76a HGO)

Die Regelung in § 76a HGO wurde an die Voraussetzungen über den Ruhestandseintritt angepasst. Ohne eine entsprechende Übertragung würden die Voraussetzungen in § 40 Abs. 2 und 3 ausgehöhlt.
Bürgermeister können den Ruhestand aus besonderen Gründen künftig nur noch dann beantragen, wenn sie mindestens acht Jahre Amtszeit als Beamte auf Zeit abgeleistet haben und mindestens 55 Jahre alt sind. Stellen sie diesen Antrag vor Erreichen des 60. Lebensjahres, haben sie die in § 40 Abs. 3 Satz 3 und 4 geregelten Versorgungsabschläge hinzunehmen.
In allen anderen Fällen bleibt die Möglichkeit, einen Antrag auf Entlassung zu stellen. Nach § 76 HBeamtVG haben auf Antrag entlassene Beamte einen Anspruch auf Altersgeld, wenn sie die Voraussetzungen für die Gewährung eines Ruhegehaltes grundsätzlich erfüllen (hier: acht Jahre Amtszeit, Mindestalter 55 Jahre), ansonsten werden sie nachversichert.

Zu Art.1 Nr. 9 (§ 82 Abs. 1 HGO: Unterschreiten der Mindest-Mitgliederzahl im Ortsbeirat):

Der neue Satz 6 des § 82 Abs. 1 HGO trifft eine Regelung für den Fall, dass so viele Mitglieder eines Ortsbeirats im Laufe der Wahlzeit ausscheiden, dass eine Nachbesetzung des jeweiligen Sitzes wegen Erschöpfung des Wahlvorschlages nicht mehr möglich ist (§ 34 Abs. 1 KWG). In diesem Fall besteht nach bisheriger Rechtslage Unklarheit darüber, ob die Existenz des Ortsbeirats endet, wenn nur noch zwei Mitglieder übrig bleiben oder im Extremfall (sogar) nur noch ein Mitglied den Beirat repräsentiert. Einerseits hat der Gesetzgeber in § 82 Abs. 1 S. 3 HGO festgelegt, dass der Ortsbeirat aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss. Andererseits ist in § 34 Abs. 1 S. 2 KWG festgelegt, dass sich bei Erschöpfung des Wahlvorschlags die gesetzliche Mitliederzahl entsprechend vermindert, ohne dass eine bestimmte Untergrenze normiert ist.

In diesem Fall gilt zukünftig, dass die Einrichtung des Ortsbeirats für die restliche Dauer der laufenden Wahlzeit endet, wenn der Ortsbeirat nur noch zwei oder nur noch einen Vertreter hat. Hier wird die Parallele hergestellt zu der Fallvariante, dass schon vor der Wahl weniger Bewerber zugelassen werden, als Sitze zu verteilen sind (§ 82 Abs. 1 S. 5 HGO).

Echte demokratische Gremienarbeit ist nicht möglich, wenn zu einer Sitzung von vorneherein nicht einmal drei Mandatsträger erscheinen können. Das gilt insbesondere auch im Hinblick darauf, dass es Beschlüsse gibt, die mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit getroffen werden müssen (§ 82 Abs. 6 S. 1 HGO i.V.m. § 57 Abs. 2 HGO) bzw. die in geheimer Abstimmung gefasst werden (§ 82 Abs. 6 S. 1 HGO i.V.m. § 54 Abs. 2 HGO). Bei einem Ortsbeirat kommt hinzu, dass ihm möglicherweise von der Gemeindevertretung sogar Entscheidungskompetenzen verliehen wurde (§ 82 Abs. 4 S. 1 HGO).

Zu Art. 1 Nr. 10 (§ 86 Abs. 1 HGO: Unterschreiten der Mindest-Mitgliederzahl im Ausländerbeirat):

Vgl. die Begründung zur Novelle des § 82 Abs. 1 HGO (Ortsbeirat). Auch der Ausländerbeirat hat eine gesetzliche Mindest-Mitgliederzahl von drei Vertretern (§ 85 S. 1 HGO).

Zu Art. 2 Nr. 1 (§ 37 Abs. 2 HKO):

Zur Absenkung der Mindest-Wählbarkeitsgrenze und zur Aufhebung der Höchst-Wählbarkeitsgrenze für Landräte gilt die Begründung zu § 39 Abs. 2 HGO (Bürgermeister) entsprechend.

Zum Wählbarkeitsausschluss bei Landratswahlen in dem neuen § 37 Abs. 2 S. 2 HKO vgl. ebenfalls die Begründung zu § 39 Abs. 2 HGO (Bürgermeister).

Zu Art. 2 Nr. 2 (§ 37a HKO)

Abs. 1

Zur Aufhebung der Altersgrenzen für Kreisbeigeordnete gilt die Begründung zu § 39a Abs. 1 HGO (Beigeordnete der Gemeinden) entsprechend.

Für den Verbandsdirektor und die hauptamtlichen Beigeordneten des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen gilt Auf Grund der Verweisung in § 8 LWV-G auf § 37a Abs. 1 HKO das neue Recht für die Kreisbeigeordneten entsprechend. § 8 LWV-G verweist für den gesamten Verwaltungsausschuss, also auch für den Direktor, auf § 37a Abs. 1 HKO.

Abs. 3

Redaktionelle Anpassung an die Aufhebung des § 40 HGO a.F. (Wiederwahl).

Zu Art. 2 Nr. 3 (§ 37b HKO)

§ 37b verweist für die Landräte und hauptamtlichen Beigeordneten der Landkreise auf § 40 HGO n.F.; vgl. ebenda.

Zu Art. 2 Nr. 4 (§ 38 HKO):

Redaktionelle Anpassung an die Aufhebung des § 40 HGO a.F. (Wiederwahl).

Zu Art. 2 Nr. 5 (§ 40 HKO):

Redaktionelle Anpassung an die Aufhebung des § 40 HGO a.F. (Wiederwahl) und den damit verbundenen Wegfall des Abs. 3 in § 46 HGO.

Zu Art. 3 Nr. 1 (§ 14 Abs. 3 MetropolG)

Die Streichung des zweiten Halbsatzes in Satz 3 des § 14 Abs. 3 ist eine redaktionelle Anpassung an die Aufhebung des § 40 HGO a.F. (Wiederwahl)

Das MetropolG enthält bisher in § 14 Abs. 3 Satz 4 eine Vollregelung über die Höchst-Wählbarkeitsgrenze für das Amt des Direktors des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain. Mit der Aufhebung von Satz 4 a.F. wird dieses Wählbarkeitshöchstalter ersatzlos aufgehoben. Die Streichung im neuen Satz 4 ist ebenfalls eine Folge der Aufhebung aller Altersgrenzen.

Zu Art. 3 Nr. 2 (§ 14 Abs. 5 MetropolG)

Durch den neuen Abs. 5 wird klargestellt, dass in der Frage des Ruhestandeintritts und der Versorgung für die – mittelbar gewählten – hauptamtlichen Wahlbeamten des Regionalverbandes das Recht der Beigeordneten (§ 40 HGO) entsprechend gilt.

Zu Art. 3 Nr. 3 (§ 14 Abs. 6 und 7 MetropolG)

Anpassung der Nummerierung.

Zu Art. 4 (§ 8 LWV-G)

Durch die neue Verweisung auf § 37b HKO wird klargestellt, dass für alle (mittelbar gewählten) hauptamtlichen Mitglieder des Verwaltungsausschusses des Landeswohlfahrtverbandes in der Frage des Ruhestandseintritts und der Versorgung das Recht der hauptamtlichen Beigeordneten (§ 40 HGO) entsprechend gilt.

Zu Art. 5 (§ 6 HBG)

In § 6 HBG werden zukünftig nur noch die allgemeinen Regelungen zu den Beamtenverhältnissen auf Zeit getroffen. Sonderregelungen, die nur für bestimmte Beamtinnen und Beamte auf Zeit gelten, sind in den jeweiligen speziellen Gesetzen (z.B. HGO, HHG) anzusiedeln. § 6 wird dementsprechend neu strukturiert und von den Sonderregelungen für kommunale Wahlbeamte entlastet. Dadurch wird die Vorschrift übersichtlicher und leichter verständlich.
Abs. 1 bleibt unverändert. Der Grundsatz, dass für Beamtinnen und Beamte auf Zeit, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, die Vorschriften für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit gelten, gilt auch für das Hinausschieben der Altersgrenze (§ 34 HBG) und den Ruhestand auf Antrag (§ 35 HBG).
In Abs. 2 werden grundsätzliche Regelungen aufgenommen, die früher durch das Beamtenrechtsrahmengesetz vorgegeben waren (§ 95 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 BRRG). Damit wird klargestellt, dass diese Grundsätze für Beamtinnen und Beamte auf Zeit weiterhin gelten.
Abs. 3 übernimmt die Regelungen der bisherigen Abs. 2 und Abs. 5 Satz 2 über die Verpflichtung zur Fortführung des Beamtenverhältnisses auf Zeit zu gleichwertigen Bedingungen in allgemeiner Form. Abweichungen davon für bestimmte Beamtinnen und Beamte auf Zeit sind durch gesetzliche Regelung möglich.
Abs. 4 entspricht dem bisherigen Abs. 3.
Abs. 5 enthält in sprachlich überarbeiteter Form die generelle Regelung zur Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Zeit (bisher Abs. 8) mit der

Möglichkeit, für bestimmte Beamtinnen und Beamte auf Zeit durch Gesetz Abweichendes zu regeln.
Abs. 6 hält an der Altersgrenze für Beamtinnen und Beamte auf Zeit fest, die durch das Zweite Dienstrechtsmodernisierungsgesetz von 65 auf 67 Jahre angehoben worden ist. Abweichungen für bestimmte Beamtinnen und Beamte auf Zeit durch Sonderregelung sind möglich. Die Übergangsregelung für Beamtinnen und Beamte auf Zeit, die beim Inkrafttreten des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes bereits im Amt waren, bis zum Ablauf ihrer laufenden Amtsperiode wird in dem entsprechenden Artikel dieses Gesetzes weitergeführt.

Zu Art. 6 (§ 19 HBeamtVG)

Zu Abs. 2
In den Fällen des § 40 Abs. 5 erhalten Wahlbeamte Übergangsgeld. Das Übergangsgeld beträgt entsprechend der Regelung in § 19 Abs. 2 HBeamtVG höchstens das Sechsfache der Besoldung des letzten Monats. Es wird in den Monaten nach der Entlassung wie die Dienstbezüge gezahlt.

Zu Abs. 4
Die Vorschrift über die Fälle, in denen kein Übergangsgeld gezahlt wird, wird ergänzt.
Nach Nr. 6 entsteht kein Anspruch auf Zahlung eines Übergangsgeldes, wenn Wahlbeamte nach § 76 HGO abgewählt oder abberufen werden. Die Klarstellung ist erforderlich, da auch in diesen Fällen nach Ablauf der eigentlichen Amtszeit eine Ruhestandsversetzung nicht erfolgt, wenn die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 Satz 2 bzw. Abs. 3 Satz 1 nicht vorliegen. Über den Ablauf der eigentlichen Amtszeit hinaus ist es aber nicht erforderlich, die abgewählten Wahlbeamten weiterhin finanziell zu unterstützen, auch wenn sie nicht in den Ruhestand treten.
Durch Nr. 7 ist eine Kollision von Altersgeldzahlung und Zahlung von Übergangsgeld ausgeschlossen. Soweit Wahlbeamte nach Erreichen der Regelaltersgrenze aber ohne Anspruch auf Ruhegehalt (insbesondere weil sie keine achtjährige Amtszeit abgeleistet haben) aus dem Amt ausscheiden, erhalten sie direkt Altersgeld.
Da betroffene entlassene Wahlbeamte nach der Neuregelung neben dem Anspruch auf Übergangsgeld stets auch Anspruch auf Altersgeld haben, wird mittels des neu angefügten Satz 3 klargestellt, dass die Berücksichtigung ruhegehaltsfähiger Dienstzeiten beim Altersgeld nicht zum Ausschluss des Übergangsgeldes gem. § 19 Abs. 4 Nr. 3 führt.

Zu Art. 7 (§ 1 KomBesDAV)

Redaktionelle Anpassung an die Aufhebung des § 40 HGO a.F. (Wiederwahl). Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes wiedergewählten Beigeordneten sind bei einer Verringerung der maßgeblichen Einwohnerzahl ausreichend geschützt durch die verbleibende Formulierung „vor oder unmittelbar nach Ablauf der Amtszeit erneut in dasselbe Amt berufen werden".

Zu Art. 8 Nr. 1 (§ 5 Abs. 4 KWG):

In der Vorschrift soll klargestellt werden, dass die Wahlausschüsse neben den durch die Kommunalwahlordnung übertragenen Aufgaben auch Aufgaben übernehmen müssen, die ihnen durch eine auf § 68 Satz 3 KWG gestützte Verordnung übertragen werden.

Zu Art. 8 Nr. 2 (§ 13 Abs. 1 KWG):

Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge wurde bei Bundestagswahlen vom 66. Tag auf den 69. Tag vor der Wahl vorverlegt, vgl. § 19

BWG. Für Kommunalwahlen müssen Wahlvorschläge bisher am 66. Tag vor der Wahl beim Wahlleiter eingereicht werden, § 13 Abs. 1 KWG. Da unterschiedliche Fristen für die Einreichung der Wahlvorschläge die organisatorischen Vorbereitungen der Parteien und Wählergruppen erschweren und verspätet eingereichte Wahlvorschläge nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 KWG zu deren Ungültigkeit führen, sollen die Einreichungsfristen harmonisiert und die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge auch bei den Kommunalwahlen auf den 69. Tag vor der Wahl gelegt werden. Über die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge werden die Parteien und Wählergruppen im Vorfeld von Wahlen durch eine öffentliche Bekanntmachung informiert (vgl. § 22 Abs. 1 KWO). Durch die geringe Vorverlegung der Frist um lediglich drei Tage sind Auswirkungen auf die Aufstellung der Wahlvorschläge nicht zu erwarten. Eine Angleichung der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge an die bei Europawahlen geltende Frist (83. Tag vor der Wahl, vgl. § 11 Abs.1 EuWG) soll nicht erfolgen, da diese Frist nur aufgrund von geänderten Abläufen des ausschließlich bei Europawahlen notwendigen Informationsaustausches der Mitgliedstaaten bei der Überprüfung der Wählbarkeit von Unionsbürgers gewählt wurde (vgl. Begründung zu Art. 1 Nr. 4 Buchst. a des Entwurfs des Fünften Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes, BT-Drs. 17/13705).

Zu Art. 8 Nr. 3 (§ 16 Abs. 2 Satz 3 KWG):

Durch das Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346) wurden im Pass-, Personalausweis- und Melderecht die Ordens- und Künstlernamen wieder eingefügt. Für die letzte Bundestagswahl am 22. September 2013 und die Europawahl am 25. Mai 2014 konnten Bewerberinnen und Bewerber erstmals auch bei diesen Wahlen einen Ordens- oder Künstlernamen auf dem Stimmzettel aufnehmen lassen; vgl. § 45 Abs. 1 Satz 4 BWO, § 38 Abs. 1 Satz 4 EuWO. Bei den allgemeinen Kommunalwahlen enthält der Stimmzettel für jede Bewerberin und jeden Bewerber den jeweiligen Ruf- und Familiennamen, § 16 Abs. 2 Satz 2 KWG. Die kommunalen Vertretungen können nach § 16 Abs. 2 Satz 3 KWG darüber entscheiden, ob zusätzlich weitere Bewerberinformationen (Beruf oder Stand, Geburtsjahr, den vom Familiennamen abweichenden Geburtsnamen, die Gemeinde bzw. der Gemeindeteil der Hauptwohnung) auf dem Stimmzettel aufgenommen werden. Durch diese Vorschrift sollten die kommunalen Vertretungen vor dem Hintergrund, dass bei allgemeinen Kommunalwahlen die Vielzahl der Informationen über die Bewerberinnen und Bewerber zu Stimmzettelformaten führen kann, die für die Wählerinnen und Wähler nicht mehr handhabbar sind, auf der Grundlage ihrer örtlichen Kenntnisse und Möglichkeiten eigenverantwortlich den Zielkonflikt zwischen dem Informationsbedarf der Wählerschaft und der Stimmzettelgröße auflösen (vgl. Nr. 2 des Allgemeinen Teils des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Gesetze, LT-Drs. 18/1626). Die Änderungen in § 16 Abs. 2 Satz 3 KWG sollen die Möglichkeit eröffnen, dass Ordens- oder Künstlernamen von Bewerberinnen und Bewerbern bei allgemeinen Kommunalwahlen auf dem Stimmzettel aufgenommen werden können. Da zusätzliche Bewerberinformationen zu größeren Stimmzetteln führen können, soll auch über die Aufnahme von Ordens- oder Künstlernamen auf dem Stimmzettel die jeweilige Vertretungskörperschaft beschließen; dabei soll die Möglichkeit der Aufnahme eines Ordens- oder Künstlernamens auf die Fälle beschränkt bleiben, in denen ein entsprechender Name im Pass-, Personalausweis- oder Melderegister eingetragen ist.

Zu Art. 8 Nr. 4 (§ 18 Abs. 2 Satz 3 KWG):

Die damalige Ermächtigung für die Zulassung von Wahlgeräten bei Kommunalwahlen wurde durch Art. 3 Nr. 12 Buchst. a des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) aufgehoben; Wahlgeräte dürfen damit bei Kommunalwahlen nicht mehr eingesetzt werden. Mit der Aufhebung des § 18 Abs. 2 Satz 3 KWG soll ein redaktioneller Fehler beseitigt werden.

Zu Art. 8 Nr. 5 (§ 19 Abs. 1 KWG):

Das Europa- und das Bundestagswahlrecht verwenden für den Umschlag, in dem der Stimmzettel bei der Briefwahl abgeben werden muss, den Begriff „Stimmzettelumschlag" (vgl. § 36 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b BWG; § 36 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b BWG i.V.m. § 4 EuWG); dagegen heißt dieser Umschlag bei Landtags- und Kommunalwahlen „Wahlumschlag" (vgl. z.B. § 34 Abs. 1 Nr. 3 bis 5, 7 und 8 LWG; § 21 Abs. 3 KWG). Die unterschiedlichen Begriffe führten bei den Briefwählerinnen und -wählern bei der gleichzeitigen Durchführung der Bundestags- und Landtagswahl am 22. September 2013 und bei den gleichzeitig durchgeführten Direktwahlen zu Verwirrungen. Durch die Änderung des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KWG soll zukünftig auch bei Kommunalwahlen der Begriff „Stimmzettelumschlag" verwendet werden.

Für die gleichzeitige Durchführung von Kommunalwahlen oder Bürgerentscheiden wurde bei der Briefwahl bzw. -abstimmung ein gemeinsamer Wahl- bzw. Stimmschein verwendet, auf dem kenntlich zu machen ist, für welche Wahlen die Wahl- oder Stimmberechtigung besteht, § 88 Abs. 1 Satz 1 KWO. Die Stimmzettel für alle Wahlen oder Abstimmungen wurden in nur einem Wahlumschlag abgegeben, vgl. § 91a Abs. 2 KWO. Sofern Wahl- oder Stimmberechtigte, die bereits einen Wahl- oder Stimmschein erhalten haben, im Wählerverzeichnis für eine der verbundenen Wahlen oder Abstimmungen gestrichen werden, muss der Wahlschein nach § 88 Abs. 2 KWG entsprechend der Streichung für ungültig erklärt werden. In diesem Fall muss der Wahlbrief für die entsprechende Wahl oder Abstimmung vom Wahlvorstand zurückgewiesen und samt Inhalt ausgesondert werden, § 53 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 KWO. Da in diesem Fall der Wahlumschlag geöffnet und der Stimmzettel, auf den sich die Zurückweisung bezieht, von den anderen Stimmzetteln getrennt werden muss, führt die Zurückweisung zu einer Gefährdung des Wahlgeheimnisses. Zum Schutz des Wahlgeheimnisses soll in dem neuen § 19 Abs. 1 Satz 2 KWG vorgeschrieben werden, dass bei gleichzeitig durchgeführten Wahlen und Abstimmungen nach dem Hessischen Kommunalwahlgesetz für jede Wahl und jede Abstimmung ein gesonderter Stimmzettelumschlag verwendet werden muss.

Die Änderung in § 19 Abs. 1 Satz 3 KWG enthält nur eine redaktionell Folgeänderung zur Streichung des bisherigen § 18 Abs. 2 Satz 3 KWG (vgl. Begründung zu Art. 8 Nr. 4 [§ 18 Abs. 2 Satz 3 KWG]).

Zu Art. 8 Nr. 6 (§ 20 Abs. 2 KWG):

Durch die Änderung soll die Vorschrift dem § 40 BWG angeglichen und klargestellt werden, dass der Wahlausschuss nach § 54 Abs. 3 Satz 1 KWO das Recht hat, Feststellungen des Wahlvorstandes zu berichtigen und dabei auch über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen.

Zu Art. 8 Nr. 7 (§ 21 Abs. 3 KWG):

Redaktionelle Folgeänderung (vgl. Begründung zu Art.8 Nr. 5 [§ 19 Abs. 1 KWG]).

Zu Art. 8 Nr. 8 (§ 21a Abs. 1 KWG):

Der Begriff „Wahlumschlag" in § 21a Abs. 1 Nr. 3 bis 5, Nr. 7 und 8 KWG soll durch den Begriff „Stimmzettelumschlag" ersetzt werden (vgl. Begründung zu Art. 8 Nr. 5 [§ 19 Abs. 1 KWG]). Daneben sollen die Zurückweisungsgründe für Wahlbriefe in § 21a Abs. 1 KWG den Zurückweisungsgründen in § 39 Abs. 4 Satz 1 BWG auch systematisch angeglichen werden.

Zu Art. 8 Nr. 9 (§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KWG):

Mit dem Gesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501) wurde bei Bundestagswahlen u.a. der Rechtsschutz von Wahlberechtigten dahingehend verbessert, dass im Wahlprüfungsverfahren nach der Wahl Rechtsverletzungen eines Einspruchsführers vom Deutschen Bundestag und vom Bundesverfassungsgericht auch dann festgestellt werden, wenn sie keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der Wahl haben (vgl. § 1 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz; § 48 Abs. 1, Abs. 3 Bundesverfassungsgerichtsgesetz). Bei allgemeinen Kommunalwahlen dient die Wahlprüfung bisher in erster Linie nicht der Feststellung subjektiver Rechtsverletzungen, sondern der Gewährleistung der richtigen Zusammensetzung der kommunalen Vertretungskörperschaften. Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen im Wahlverfahren, die das Wahlverfahren beeinflussen, führen dementsprechend nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KWG nur dann zu einer Wiederholungswahl, wenn nach den Umständen des Einzelfalls eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass die Wahlfehler auf die Verteilung der Sitze von entscheidendem Einfluss gewesen sein können. Wurde dagegen die Wahl für gültig erklärt, weil etwaige Wahlfehler nicht zu einer anderen Sitzverteilung geführt hätten, wurden Einsprüche vollumfänglich zurückgewiesen, ohne dass ausdrücklich festgestellt wurde, dass es zu Rechtsverletzungen von Wahlberechtigten gekommen ist. Dies wurde von Einspruchsführern als unbefriedigend empfunden. Mit der Änderung des § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KWG soll der subjektive Rechtsschutz auch in Wahlprüfungsverfahren bei allgemeinen Kommunalwahlen stärker dadurch berücksichtigt werden, dass im Falle der Gültigkeit einer Wahl die jeweilige Vertretungskörperschaft in ihrem Beschluss auch feststellt, ob bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Rechte der Einspruchsführer verletzt wurden.

Zu Art. 8 Nr. 10 (§ 27 Satz 2 KWG):

Zur Stärkung des subjektiven Rechtsschutzes in Wahlprüfungsverfahren bei Bundestagswahlen wurde das Bundesverfassungsgericht nach § 48 Abs. 3 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht verpflichtet, im Falle der Gültigkeit der Wahl Rechtsverletzungen von Einspruchsführern festzustellen, sofern es sich bei der Prüfung der Beschwerde erweist, dass deren Rechte verletzt wurden (vgl. Begründung zu Art. 8 Nr. 9 [§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KWG]). Durch die Änderung des § 27 Satz 2 KWG sollen dementsprechend auch in einem der Wahlprüfung durch die Vertretungskörperschaft nachfolgenden gerichtlichen Wahlprüfungsverfahren etwaige Rechtsverletzungen von Einspruchsführern festgestellt werden.

Zu Art. 8 Nr. 11 (§ 41 KWG):

Durch die Änderung des § 41 KWG soll redaktionell klargestellt werden, dass § 39 der Hessischen Gemeindeordnung und § 37 der Hessischen Landkreisordnung den wahlrechtlichen Regelungen insgesamt vorgehen.

Zu Art. 8 Nr. 12 (§ 46 Abs. 1 KWG):

Auch bei Direktwahlen soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass Bewerber mit einem eingetragenen Ordens- oder Künstlernamen diesen Namen zusätzlich auf den Stimmzettel aufnehmen können (vgl. Begründung zu Art. 8 Nr. 3 [§ 16 Abs. 2 Satz 3 KWG]).

Zu Art. 8 Nr. 13 (§ 50 Nr. 4 KWG):

Folgeänderung zur stärkeren Berücksichtigung des subjektiven Rechtsschutzes auch im Wahlprüfungsverfahren bei Direktwahlen (vgl. Begründung zu Art. 8 Nr. 9 [§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KWG]).

Zu Art. 8 Nr. 14 (§ 66 KWG):

Der neue § 66 Abs. 2 KWG fasst die bisherigen § 66 Abs. 1a, 2 und 6 KWG systematisch zusammen, so dass § 66 Abs. 1a und 6 KWG aufgehoben werden können. Gegenüber der bisherigen Rechtslage soll für das Hessische Statistische Landesamt und die Gemeindewahlleiter zusätzlich die Möglichkeit geschaffen werden, entsprechend der repräsentativen Wahlstatistik bei Europa- und Bundestagswahlen (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 Wahlstatistikgesetz) auch Briefwahlbezirke in die repräsentative Wahlstatistik bei Kommunalwahlen einzubeziehen. Die Briefwahlquote steigt bei allen Wahlen generell seit Jahrzehnten an. Bei der Landtagswahl von 12,7% im Jahr 2008 auf 23,0% im Jahr 2013; bei den Kommunalwahlen von 9,1% im Jahr 1997 auf 22,7% im Jahr 2011. Dieser Umstand soll bei der repräsentativen Wahlstatistik stärker berücksichtigt werden. Die Abgrenzung der Briefwahlbezirke richtet sich nach § 5a KWO.

Die Änderungen in § 66 Abs. 3 KWG sollen neben einer redaktionellen Anpassung an den neuen § 66 Abs. 2 KWG die Möglichkeit eröffnen, im Rahmen der repräsentativen Wahlstatistik statt fünf bis zu sechs Altersgruppen zu bilden; die Vorschrift soll damit § 4 Satz 4 des Wahlstatistikgesetzes angeglichen werden, der bei Europa- und Bundestagswahlen ebenfalls die Bildung von bis zu sechs Geburtsjahresgruppen erlaubt. Zur anonymisierten Erfassung der Wahlentscheidung wurden im Rahmen der repräsentativen Wahlstatistik bisher fünf Geburtsjahresgruppen gebildet (18 bis 24, 25 bis 34, 35 bis 44, 45 bis 59, 60 und mehr Jahre). Bei den Landtagswahlen 2008, 2009 und 2013 waren die 60-Jährigen und Älteren mit jeweils rund einem Drittel die größte Gruppe der Wahlberechtigten. Im Zuge der absehbaren Entwicklung der Altersstruktur der Bevölkerung wird die Zahl der dieser Altersgruppe zugehörigen Wählerinnen und Wähler weiter ansteigen und eine differenzierte Erfassung des Wahlverhaltens erschwert. Durch die Möglichkeit zur Bildung einer weiteren Geburtsjahresgruppe soll im Rahmen der amtlichen Wahlstatistik eine Möglichkeit geschaffen werden, diese Entwicklung zu berücksichtigen. Die Festlegung zur Bildung von bis zu sechs Altersgruppen soll auch für die Statistik des Stimmverhaltens durch das Hessische Statistische Landesamt nach dem neuen § 66 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KWG gelten.

Die Neufassung des § 66 Abs. 4 KWG ist eine redaktionelle Folgeänderung zu dem neuen § 66 Abs. 2 KWG; zudem soll ein redaktioneller Fehler beseitigt werden, da Wahlgeräte bei Kommunalwahlen nicht mehr eingesetzt werden dürfen (vgl. Begründung zu Art. 8 Nr. 4 [§ 18 Abs. 2 Satz 3 KWG]).

Die Änderung in § 66 Abs. 5 Satz 1 KWG legt entsprechend den Vorgaben bei Europa- und Bundestagswahlen (vgl. § 3 Satz 3 Wahlstatistikgesetz) zum Schutz des Wahlgeheimnisses fest, dass im Falle der Einbeziehung von Briefwahlbezirken in die repräsentative Wahlstatistik diese mindestens 400 Wähler umfassen müssen.

Zu Art. 8 Nr. 15 (§ 67 Abs. 3 KWG):

Nach § 86 Abs. 1 BWO erfolgen bei Bundestagswahlen öffentliche Bekanntmachungen der Kreiswahlleiter und Verwaltungsbehörden des Kreises in den Amtsblättern oder Zeitungen, die allgemein für Bekanntmachungen der Kreise und kreisfreien Städte des Wahlkreises bestimmt sind und die Bekanntmachungen der Gemeindebehörden in ortsüblicher Weise. Sofern Gemeindebehörden oder Landkreise von der in § 7 Abs. 1 HGO, § 6 Abs. 1 HKO, § 1 Abs. 1 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht und in ihrer Hauptsatzung festgelegt haben, dass öffentliche Bekanntmachungen im Internet erfolgen, können öffentliche Bekanntmachungen für die Bundestagswahl ausschließlich im Internet erfolgen. Sofern landesrechtlich keine Möglichkeit zu einer ausschließlich öffentlichen Bekanntmachung im Internet besteht, kann nach § 86 Abs. 3 BWO eine Bekanntmachung im Internet nur zusätzlich erfolgen. Für Europawahlen besteht nach § 79 Abs. 1 und 3 EuWO eine entsprechende Möglichkeit. Bei Kommunalwahlen müssen dagegen öffentliche Bekanntmachungen des Gemeindevorstands, des Kreisausschusses und des Wahlleiters nach § 67 Abs. 3 Satz 1 KWG in einer oder mehreren örtlich verbreiteten, mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitungen oder in einem Amtsblatt erfolgen; eine Bekanntmachung im Internet ist nach § 67 Abs. 3 Satz 2 KWG nur zusätzlich möglich. Um unterschiedliche Bekanntmachungsformen bei Wahlen zu vermeiden, soll die Regelung des § 67 Abs. 3 KWG mit § 86 Abs. 1 und 3 BWO und § 79 Abs. 1 und 3 EuWO harmonisiert werden. In § 67 Abs. 3 Satz 1 KWG sollen die generell für Kommunen bestehenden Bekanntmachungsformen der § 7 Abs. 1 HGO, § 6 Abs. 1 HKO auch bei den wahlrechtlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen eröffnet werden. Damit soll insbesondere die Möglichkeit geschaffen werden, dass öffentliche Bekanntmachungen ausschließlich im Internet erfolgen können. Für Wahlberechtigte ohne Zugang zum Internet soll die Möglichkeit zur Kenntnisnahme der öffentlichen Bekanntmachungen durch einen Aushang der Kreis- oder Gemeindeverwaltung eröffnet werden.

Der aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl steht einer ausschließlichen Bekanntmachung im Internet nicht entgegen. Dieser Grundsatz dient nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Urteil des BVerfG vom 3. März 2009, Az.: 2 BvC 3/07, 2 BvC 4/07) der Transparenz und Kontrollierbarkeit staatlicher Machtausübung und setzt voraus, dass die Handlungen der staatlichen Organe von den Bürgern zur Kenntnis genommen werden. Alle wesentlichen Schritte der Wahl müssen öffentlicher Überprüfbarkeit unterliegen, soweit nicht andere verfassungsrechtliche Belange eine Ausnahme rechtfertigen. Dabei kommt der Kontrolle der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses eine besondere Bedeutung zu (BVerfG, Urteil vom 03. März 2009 - 2 BvC 3/07, 2 BvC 4/07 -, BVerfGE 123, 39-88). Die Transparenz und die Kontrollierbarkeit staatlicher Machtausübung kann nicht mehr ausschließlich durch die tradierten Bekanntmachungsformen gewährleistet werden. Nach Erhebungen des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahr 2011 lag der Anteil der Haushalte, die einen Internetzugang besaßen, bei 77% (entspricht 30,6 Millionen Haushalten); dagegen haben in Deutschland nur 60% aller Haushalte eine Tageszeitung abonniert (vgl. Ley, in NWVBl. 2009, S. 9, 11). Vor dem Hintergrund des seit Jahren größer werdenden Teils der Wahlberechtigten mit der Möglichkeit zum Zugang zum Internet ist davon auszugehen, dass die Informationsmöglichkeit durch das Internet ähnlich verbreitet ist wie durch örtlich verbreitete Tages- oder Wochenzeitungen.

Entsprechend den Regelungen des § 7 Abs. 1 HGO und § 6 Abs. 1 HKO soll daher mit der Möglichkeit, Bekanntmachungen ausschließlich im Internet zu veröffentlichen, der fortschreitenden Entwicklung bei der elektronischen Information und Kommunikation der Bevölkerung Rechnung getragen und den Einwohnern der Zugriff auf die Bekanntmachungen erleichtert werden (vgl. dazu auch die Begründung zu Art. 1 Nr. 3 und Art. 2 Nr. 3 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze, LT-Drs. 18/4031). Zudem soll bei der gleichzeitigen Durchführung von Europa- oder Bundestagswahlen mit Kommunalwahlen eine unterschiedliche Bekanntmachungspraxis vermieden werden, die bei Wahlberechtigten zu Irritationen führen könnte.

§ 67 Abs. 3 Satz 2 KWG entspricht dem bisherigen § 67 Abs. 3 Satz 3 KWG.

Um datenschutzrechtliche Belange bei der Bekanntmachung im Internet zu berücksichtigen, sollen durch den neuen § 67 Abs. 3 Satz 3 KWG für öffentliche Bekanntmachungen im Internet die Vorgaben des § 86 Abs. 3 Satz 2 bis 4 BWO, § 79 Abs. 3 Satz 2 bis 4 EuWO übernommen werden. Für Wahlberechtigte ohne Zugang zum Internet soll zudem durch den neuen § 67 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 KWG die Möglichkeit geschaffen werden, die wahlrechtlichen Bekanntmachungen auch in Form eines Aushangs zur Kenntnis zu nehmen. Über die Orte, an denen Kenntnis von der Veröffentlichung genommen werden kann, werden die Wahlberechtigten in dem Hinweis nach § 5a Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise informiert.

In § 67 Abs. 3 Satz 4 KWG wird wie bisher auf die Geltung der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise verwiesen. Durch die Verweisung müssen bei einer Bekanntmachung im Internet neben den Vorgaben des § 67 Abs. 3 Satz 2 KWG insbesondere die Vorgaben des § 1 Abs. 2 und § 5a dieser Verordnung beachtet werden; dabei gilt § 5a dieser Verordnung mit der Maßgabe, dass in der Hinweisbekanntmachung zusätzlich auf die Veröffentlichungsstellen nach § 67 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 KWG hingewiesen werden muss.

Zu Art. 8 Nr. 16 (§ 68 Satz 2 KWG):

Folgeänderung zur Verwendung des Begriffs „Stimmzettelumschlag" (vgl. Begründung zu Art. 8 Nr. 5 [§ 19 Abs. 1 KWG]).

Zu Art. 9 Nr. 1 (§ 15 Abs. 2 Satz 1 LWG):

Gegen die Zurückweisung eines Kreiswahlvorschlags durch den Kreiswahlausschuss kann nach § 26 Abs. 4 LWG Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden; den Kreiswahlleitern steht dieses Recht auch gegen die Zulassung eines Wahlvorschlags zu. Der Landeswahlausschuss muss über die Beschwerde spätestens am 52. Tag vor der Wahl entscheiden, § 26 Abs. 4 Satz 5 LWG. Gegen die Zurückweisung einer Landesliste durch den Landeswahlausschuss gibt es keinen Rechtsbehelf. Durch die Änderung des § 15 Abs. 2 Satz 1 LWG soll der Landeswahlausschuss um zwei Richter des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes erweitert werden; eine entsprechende Erweiterung des Landeswahlausschusses besteht auch für die Europa- und Bundestagswahl (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 2 BWG i.V.m. § 4 EuWG; § 9 Abs. 2 Satz 2 BWG). Mit der Erweiterung soll dem Charakter des Landeswahlausschusses als Beschwerdeinstanz für den Rechtsbehelf des § 26 Abs. 4 Satz 1 LWG stärker Rechnung getragen werden. Ebenso wie die übrigen Mitglieder des Landeswahlausschusses sollen die beiden Richter vom Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin berufen werden.

Zu Art. 9 Nr. 2 (§ 21 LWG):

Bisher müssen Wahlvorschläge für die Landtagswahl nach § 21 LWG bis zum 66. Tag vor der Wahl bis 18 Uhr bei den jeweiligen Wahlleitern eingereicht werden; diese Frist soll durch die Änderung des § 21 LWG auf den 69. Tag vorgelegt werden (s. Begründung zu Art. 8 Nr. 2 [§ 13 Abs. 1 KWG]).

Zu Art. 9 Nr. 3 (§ 28 Abs. 2 LWG):

Die Änderung des § 28 Abs. 2 Nr. 1 LWG dient der Beseitigung eines redaktionellen Versehens, da das Recht zur Einreichung von Wahlvorschlägen von Wahlberechtigten durch Art. 10 Nr. 3 Buchst. a des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) aufgehoben wurde.

Mit dem neuen § 28 Abs. 2 Satz 2 LWG soll auch bei Landtagswahlen die Möglichkeit eröffnet werden, dass Bewerber einen im Pass- oder Personalausweisregister eingetragenen Ordens- oder Künstlernamen auf dem Stimmzettel aufnehmen lassen können (vgl. Begründung zu Art. 8 Nr. 3 [§ 16 Abs. 2 Satz 2 KWG]).

Zu Art. 9 Nr. 4 (§ 31 Abs. 2 Satz 3 LWG):

Die damalige Ermächtigung für die Zulassung von Wahlgeräten bei Landtagswahlen wurde durch Art. 10 Nr. 7 Buchst. a des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) aufgehoben; Wahlgeräte dürfen damit bei Landtagswahlen nicht mehr eingesetzt werden. Durch die Aufhebung des § 31 Abs. 2 Satz 3 LWG soll ein redaktioneller Fehler beseitigt werden.

Zu Art. 9 Nr. 5 (§ 32 Abs. 1 LWG):

Bei Landtagswahlen soll der bisher übliche Begriff „Wahlumschlag" für den Umschlag, in dem bei der Briefwahl der Stimmzettel abgegeben werden muss, durch den bei Europa- und Bundestagswahlen verwendeten Begriff des „Stimmzettelumschlags" ersetzt werden (vgl. Begründung zu Art. 8 Nr. 5 [§ 19 Abs. 1 KWG]).

Zu Art. 9 Nr. 6 (§ 33 Abs. 2 Satz 1 und 2 LWG):

Folgeänderung zur Verwendung des Begriffs „Stimmzettelumschlag" (vgl. Begründung zu Art. 9 Nr. 5 [§ 32 Abs. 1 LWG]).

Zu Art. 9 Nr. 7 (§ 34 Abs. 1 LWG):

Der Begriff „Wahlumschlag" in § 34 Abs. 1 Nr. 3 bis 5, Nr. 7 bis 8 LWG soll durch den Begriff „Stimmzettelumschlag" ersetzt werden (vgl. Begründung zu Art. 9 Nr. 5 [§ 32 Abs. 1 LWG]). Daneben sollen die Zurückweisungsgründe für Wahlbriefe in § 34 Abs. 1 LWG den Zurückweisungsgründen in § 39 Abs. 4 Satz 1 BWG auch systematisch angeglichen werden.

Zu Art. 9 Nr. 8 (§ 35 Abs. 3 Satz 1 LWG):

Durch die Änderung soll die Vorschrift dem § 40 BWG und dem neuen § 20 Abs. 2 KWG angeglichen werden [vgl. Begründung zu Art. 8 Nr. 6 (§ 20 Abs. 2 KWG]).

Zu Art. 9 Nr. 9 (§ 48 LWG):

Mit dem neuen § 48 Abs. 2 Satz 2 LWG soll auch bei Landtagswahlen die Möglichkeit geschaffen werden, in die repräsentative Wahlstatistik Briefwahlbezirke einzubeziehen. Daneben soll für die Statistik nach § 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LWG die Möglichkeit geschaffen werden, statt fünf zukünftig sechs Geburtsjahresgruppen zu bilden (vgl. Begründung zu Art. 8 Nr. 14 [§ 66 KWG]). Die übrigen Änderungen in dem neuen § 48 Abs. 2 Satz 3 und 4 LWG sowie in § 48 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 bis 7 sind redaktionelle Folgeänderungen bzw. dienen der Beseitigung eines redaktionellen Fehlers.

Zu Art. 9 Nr. 10 (§ 50 Abs. 1 Satz 2 LWG):

Folgeänderung zur Verwendung des Begriffs „Stimmzettelumschlag" (vgl. Begründung zu Art. 9 Nr. 5 [§ 32 Abs. 1 LWG]).

Zu Art. 9 Nr. 11 (§ 53 Abs. 5 LWG):

Auch bei Landtagswahlen soll für die Gemeindebehörden nach dem neuen § 53 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG die Möglichkeit eröffnet werden, öffentliche Bekanntmachungen in einer örtlich verbreiteten, mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitung, in einem Amtsblatt oder im Internet zu veröffentlichen (vgl. Begründung zu Art. 8 Nr. 15 [§ 67 Abs. 3 KWG]). Der § 53 Abs. 5 Satz 2 LWG entspricht der bisherigen Regelung in § 53 Abs. 5 Satz 3 LWG. Um datenschutzrechtliche Belange bei der Bekanntmachung im Internet zu berücksichtigen, sollen durch den neuen § 53 Abs. 5 Satz 3 LWG für öffentliche Bekanntmachungen im Internet die Vorgaben des § 86 Abs. 3 Satz 2 bis 4 BWO, § 79 Abs. 3 Satz 2 bis 4 EuWO übernommen werden. In § 53 Abs. 5 Satz 4 LWG wird wie bisher für die Bekanntmachungen der Kreiswahlleiter und der Gemeindebehörden auf die Geltung der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise verwiesen.

Zu Art. 10 (§ 15 Abs. 3 Wahlprüfungsgesetz):

Wird eine Landtagswahl für gültig erklärt und wurden bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Rechte von Einspruchsführern verletzt, so soll zukünftig in dem Beschluss des Wahlprüfungsgerichts auch die Rechtsverletzung festgestellt werden (vgl. Begründung zu Art. 8 Nr. 9 [§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KWG]).

Zu Art. 11 (§ 52 StGHG)

Nach Art. 78 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Hessen wird die Gültigkeit der Wahlen zum Hessischen Landtag von einem beim Landtag gebildeten Wahlprüfungsgericht geprüft; gegen den Beschluss des Wahlprüfungsgerichts über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlen ist nach § 17 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz die Wahlprüfungsbeschwerde nach § 52 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof statthaft. Mit dem neuen § 52 Abs. 3 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof soll der Staatsgerichtshof entsprechend der Verpflichtung des Bundesverfassungsgerichts bei Bundestagswahlen nach § 48 Abs. 3 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht auch über die Rechtsverletzungen von Wahlberechtigten entscheiden, deren Einspruch verworfen worden ist, sofern deren Rechte bei der Vorbereitung oder Durchführung der Landtagswahl verletzt wurden (vgl. Begründung zu Art. 8 Nr. 9 und 10, Art. 10). Eine entsprechende Feststellung ist jedoch nur erforderlich, wenn der Staatsgerichtshof die Landtagswahl nicht ohnehin für ungültig erklärt und die Wahlprüfungsbeschwerde dadurch zum Erfolg führt.

Zu Art. 12 (Zuständigkeitsvorbehalt/Entsteinerungsklausel)

Aufgrund von Besonderheiten des hessischen Verfassungsrechts (vgl. Art. 107 und 118 der Verfassung des Landes Hessen) empfiehlt es sich für den Landesgesetzgeber, in ein Gesetz, mit dem eine Verordnung geändert wird, eine besondere Ermächtigung aufzunehmen, mit der dem Verordnungsgeber der Zugriff auf die Verordnung in der Folgezeit wieder erlaubt wird (sog. Entsteinerungsklausel).

Zu Art. 13 (Übergangsvorschriften)

Zu Abs. 1 (Anstehende Direktwahlen von Bürgermeistern und Landräten)

Für die Durchführung von im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits eingeleiteten Direktwahlen wird sichergestellt, dass für sie noch das bisherige Recht fort gilt. Das bedeutet bei solchen Direktwahlen insbesondere, dass die Aufhebung des unteren und oberen Wählbarkeitsalters noch nicht zur Anwendung kommt.

Zu Abs. 2 (Anstehende mittelbare Wahlen von hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten)

Abs. 1 gilt entsprechend für die Durchführung von im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits eingeleitete mittelbare Wahlen von hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten. Da für solche Wahlen ein Wahltag nicht bestimmt und öffentlich bekannt gemacht wird, ist für die Einleitung des Wahlverfahrens die Ausschreibung der Stelle entscheidend (§ 42 Abs. 2 S. 3 HGO; § 38 Abs. 2 S. 3 HKO; § 8 S. 2 LWVG).

Zu Abs. 3 (Bereits gewählte Bürgermeister und Landräte)

Der Respekt vor den Wählerinnen und Wählern gebietet, dass bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch laufende Amtszeiten von direktgewählten („Alt"-)Bürgermeistern und -Landräten nach § 6 HBG a.F. beendet werden. Das bedeutet insbesondere, dass das Amtsausübungs-Höchstalter von 71 Jahren bei solchen Amtsperioden von (älteren) Bürgermeistern auch weiterhin Geltung beansprucht (§ 6 Abs. 7 HBG a.F.). Dies soll an folgendem Beispiel veranschaulicht werden: Bei einem am 11.4.1945 geborenen Bürgermeister, der von den Wählerinnen und Wählern am 30.5.2010 gewählt wurde - und zwar in der Annahme der Amtsdauer bis zur Vollendung des 71. Lebensjahres – bleibt es nach dieser Übergangsregelung dabei, dass er seine sechsjährige Amtszeit nicht vollenden kann, sondern am 10.4.2016 in den Ruhestand tritt. Das bedeutet aber auch, dass gewählten Bürgermeistern und Landräten in der laufenden Amtszeit der Anspruch bzw. die Möglichkeit verbleibt, vorzeitig wegen Erreichens einer bestimmten Altersgrenze – unter Hinnahme von Versorgungsabschlägen – in den Ruhestand zu wechseln. Mit Vollendung des 65. Lebensjahres sah das alte Recht einen entsprechenden Anspruch vor (§ 6 Abs. 9 HBG a.F.); mit Vollendung des 62. Lebensjahres - bei Schwerbehinderung mit Vollendung des 60. Lebensjahres – kann ein entsprechender Antrag gestellt werden, über den dann die jeweilige die Vertretungskörperschaft in geheimer Abstimmung zu entscheiden hat (§ 6 Abs. 4 HBG a.F.).

Aus Vertrauensschutzgründen gegenüber den „Alt"-Bürgermeistern und -Landräten erstreckt sich die Fortgeltung des § 6 HBG a.F. grundsätzlich auch auf unmittelbare Anschlussamtszeiten in demselben Wahlamt. Das bedeutet insbesondere, dass z.B. ein junger Bürgermeister, der sich bei

Inkrafttreten dieses Gesetzes in der ersten Amtszeit befindet, auch noch eine zweite Amtszeit anschließen kann, ohne fürchten zu müssen, er könne anschließend nicht mehr altersunabhängig zum Versorgungsempfänger werden. Um älteren Amtsinhabern – insbesondere jenseits des früheren Wählbarkeits-Höchstalters (67 Jahre) – eine erneute Kandidatur effektiv zu ermöglichen, wird die Anwendung des § 6 Abs. 7 HBG a.F. (Amtsausübungs-Höchstalter 71 Jahre) für Anschlussamtszeiten ausgeschlossen. Entsprechendes gilt konsequenterweise für § 6 Abs. 9 HBG a.F. (Antragsaltersgrenze 65 Jahre) und für die §§ 33 bis 35 HBG (insbesondere Antragsaltersgrenze 62 Jahre). Der in dem obigen Beispiel genannte Bürgermeister, der seine laufende Amtszeit an seinem 71. Geburtstag beenden muss, kann also nicht nur bei der sich anschließenden Direktwahl wieder antreten, sondern auch im Falle eines Wahlerfolgs die volle sechsjährige Amtszeit absolvieren.

Wegen des Vertrauensschutzes sind Alt-Bürgermeister bzw. -Landräte im Sinne dieser Übergangsregelung nicht nur solche Wahlbeamte, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits gewählt waren, sondern auch solche, deren Wahlverfahren zu diesem Zeitpunkt bereits eingeleitet war.

Zu Abs. 4 (Bereits mittelbar gewählte hauptamtliche kommunale Wahlbeamte)

Abs. 3 gilt entsprechend für mittelbar gewählte hautamtliche Alt-Wahlbeamte. Das Amtsausübungs-Höchstalter beträgt bei diesen Beamten (seit dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen am 1. März 2014) 70 Jahre (§ 6 Abs. 6 S. 2 HBG a.F.).

Für mittelbar gewählte Alt-Wahlbeamte, die schon vor dem Inkrafttreten des 2. DRModG ihr Amt angetreten haben, ist allerdings hinsichtlich des Ruhestandseintritts in der laufenden Amtszeit die Spezialregelung in Abs. 5 zu beachten. Für sie gilt auch weiterhin das Recht, das zum Zeitpunkt ihrer Wahl bestand: Diese Beamtengruppe tritt also mit spätestens 68 Jahren in den Ruhestand (vgl. Begründung zum Zweiten Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen, LT-Drs. 18/6558, S. 228).

Zu Abs. 5 (Mittelbar gewählte Beamte auf Zeit, die am 1. März 2014 im Amt waren)

Die bisher in § 6 Abs. 6 Satz 3 HBG enthaltene Übergangsregelung für mittelbar gewählte Beamtinnen und Beamte auf Zeit, die beim Inkrafttreten des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes am 1. März 2014 bereits im Amt waren, wird an dieser Stelle fortgeführt. Erreichen diese Beamtinnen und Beamten während ihrer laufenden Amtszeit das 65. Lebensjahr, so gilt für sie diese alte Altersgrenze fort, da aus Gründen des Vertrauensschutzes in laufende Amtszeiten nicht eingegriffen werden soll. Die Verlängerungsoption auf 68 Jahre für mittelbar gewählte kommunale Beamte auf Zeit bleibt ebenfalls erhalten.

Zu Abs. 6 (Anstehende Bürgerentscheide)

Für die Durchführung von im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits eingeleiteten Bürgerentscheiden wird sichergestellt, dass für sie noch das bisherige Recht gilt.

Zu Abs. 7 (Ordens- und Künstlernamen)

Der Beschluss einer Vertretungskörperschaft über die Aufnahme von Ordens- oder Künstlernamen auf dem Stimmzettel kann für die allgemeinen Kommunalwahlen im März 2016 bis zum 30. Juni 2015 erfolgen.

Zu Abs. 8 (Wahlprüfung)

Da noch nicht abzusehen ist, ob die Prüfung der Wahl zum neunzehnten Landtag des Landes Hessen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes abgeschlossen ist, wird sichergestellt, dass für die Prüfung das Landtagswahlgesetz und das Wahlprüfungsgesetz in der bisherigen Fassung fortgelten.

Zu Art. 14 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll rechtzeitig vor der Bekanntgabe des konkreten Wahl-Sonntags für die Ausländerbeiratswahlen im November 2015 und die Wahlen der kommunalen Vertretungskörperschaften im März 2016 durch die Landesregierung in Kraft treten, damit alle Beteiligte sich vor dem Start des jeweiligen Wahlverfahrens auf die am Wahlsonntag geltenden Grundnormen einstellen können. Mit der Veröffentlichung der entsprechenden Festlegungen der Landesregierung ist im März oder im April 2015 zu rechnen; die Festlegung des Kommunalwahl-Sonntags durch die Landesregierung erfolgt traditionell etwa ein Jahr vor dem Termin. Zu bedenken ist, dass im Anschluss an die KWG-Novelle noch eine Anpassung der KWO erfolgen muss, die in den anstehenden Wahlverfahren - gerade von den Wahlvorschlagsträgern - zu beachten sein wird.

Wiesbaden, 9. Dezember 2014

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:

i.V.

Boddenberg

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:

Wagner (Taunus)